



Kanton Zürich

**Regionaler Richtplan
Winterthur und Umgebung**

Beschluss des Regierungsrates

(RRB Nr. 2662 / 1997)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Übergeordnete Vorgaben	2
1.3	Regionale Leitideen.....	3
2	SIEDLUNG	7
2.1	Kantonale Vorgaben / Aufgabe / Inhalt.....	7
2.2	Anzustrebende bauliche Dichte	7
2.3	Zentrumsgebiete.....	11
2.4	Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe	12
2.5	Gebiete mit Anschlussgleis	13
2.6	Arbeitsplatzgebiete	14
2.7	Schutzwürdige Ortsbilder	14
3	LANDSCHAFT	17
3.1	Kantonale Vorgaben / Aufgaben / Inhalt.....	17
3.2	Landwirtschaft	17
3.3	Wald	18
3.4	Erholungsgebiete.....	18
3.5	Aussichtspunkte	19
3.6	Naturschutzgebiete	20
3.7	Landschaftsschutzgebiete - Landschaftsförderungsgebiete	24
3.8	Umgebungsschutzgebiete / Kulturobjekte	25
3.9	Rebschutzgebiete.....	26
4	VERKEHR	27
4.1	Kantonale Vorgaben / Aufgaben / Inhalt.....	27
4.2	Strassen	27
4.3	Werkhöfe	32
4.4	Fahrzeugparkierung im öffentlichen Interesse	32
4.5	Radwege.....	35
4.6	Fuss- und Wanderwege	38
4.7	Historische Verkehrswege.....	39
4.8	Buslinien	40
4.9	Güterverkehr.....	41
5	VERSORGUNG, ENTSORGUNG	43
5.1	Kantonale Vorgaben / Aufgaben / Inhalt.....	43
5.2	Wasserversorgung.....	43
5.3	Materialgewinnung und Aushubablagerung	47
5.4	Elektrizitätsversorgung	48
5.5	Gasversorgung.....	48
5.6	Versorgung mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen	51
5.7	Wärmenutzung aus dem oberflächennahen Grundwasser	51

5.8	Energieholz	52
5.9	Fernwärmenetz	53
5.10	Fernmelde- und Nachrichtendienste	53
5.11	Abwasserbeseitigung	53
5.12	Abfallbewirtschaftung	55
5.13	Altlasten	56
6	ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN	57
6.1	Kantonale Vorgaben / Aufgaben / Inhalt.....	57
6.2	Öffentliche Verwaltung und Justiz.....	57
6.3	Erziehung und Bildung.....	58
6.4	Kultur, gemeinschaftliche Begegnung.....	59
6.5	Sozial- und Gesundheitswesen	60
6.6	Erholung und Sport	62
6.7	Kultuspflege und Bestattungswesen	63
7	ANHANG	64
7.1	Anzustrebende bauliche Dichte	64
7.2	Neue Strassenverbindung Fehraltorf - Gutenswil	65
7.3	Radwege: Etappierung und Ausbaustandard	66

1 ALLGEMEINES

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Anlass

Der regionale Richtplan Winterthur und Umgebung wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1967/1981 festgesetzt. Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) von 1991 sind die Bestimmungen über die Leitbilduntersuchungen, die Aufgaben der Regionalplanung, die Gestaltungsgrundsätze der Richtplanung und die Richtplaninhalte überarbeitet und ergänzt worden. Gleichzeitig wurde eine Überprüfung der regionalen Richtpläne verlangt. Der Regierungsrat hat diese Aufgabe den regionalen Planungsvereinigungen übertragen.

Der Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) hat bereits 1992 zusammen mit den Gemeinden ein Leitbild zur räumlichen Entwicklung erarbeitet und den geltenden Richtplan überprüft. Vom 7. August bis zum 5. Oktober 1995 wurde der Entwurf zum neuen regionalen Richtplan öffentlich aufgelegt. Am 12. Dezember 1995 hat die Delegiertenversammlung der RWU den regionalen Richtplan zu Handen der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet.

Gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung wurde das Referendum ergriffen. Umstritten waren drei Festlegungen:

- Golfplatz Rossberg, Winterthur
- Umfahrung Elgg
- Parkplätze beim Hauptbahnhof Winterthur

An der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 erreichte das Referendum sowohl das Stimmen- als auch das Gemeindemehr. Die umstrittenen Festlegungen wurden dem Abstimmungsergebnis angepasst. Am 19. November 1996 verabschiedete die Delegiertenversammlung den überarbeiteten regionalen Richtplan erneut zu Handen der Festsetzung durch den Regierungsrat. Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wurde entsprechend geändert.

1.1.2 Bestandteile / Inhalt

Der Richtplan besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Karten
 - Richtplan Siedlung und Landschaft
 - Richtplan Verkehr
 - Richtplan Verkehr (Teilplan Fuss- und Wanderwege)
 - Richtplan Versorgung, Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen
- Text

Im Richtplantext werden die getroffenen Festlegungen begründet und deren Wirkungen aufgezeigt. In den Karten erfolgt die örtliche Bezeichnung der Festlegungen. Zudem werden auch offene Fragen, Absichtserklärungen sowie das zugehörige weitere Vorgehen in den Richtplan aufgenommen.

Die Planeintragungen weisen analog zum kantonalen Plan einen Anordnungsspielraum auf. Die parzellenscharfe Abgrenzung erfolgt erst im Rahmen der Nutzungsplanung.

Die Festlegungen gehen räumlich und sachlich soweit, als die Erfüllung der formulierten Aufgaben und Ziele des Richtplanes es erfordern. Die Festlegungen des regionalen Richtplanes lassen der nachgeordneten Planung bewusst einen Spielraum, innerhalb dem in der kommunalen Planung zweckmässige Anordnungen getroffen werden können.

Das Gesetz umschreibt die Inhalte der regionalen Richtpläne wie folgt (§ 30 PBG):

§ 30 Der regionale Richtplan erfasst Gebiete, die nach ihrer Lage, nach den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, nach der Erschliessung, Versorgung und Ausstattung sowie nach ihrer mutmasslichen Entwicklung einer abgestimmten Raumordnung bedürfen und zugänglich sind.

Der regionale Richtplan umfasst die gleichen Bestandteile und ordnet sinngemäss die nämlichen Sachbereiche wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben und bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten.

Der Siedlungsplan kann insbesondere die gemeinde- oder gebietsweise anzustrebende bauliche Dichte festlegen.

Der Verkehrsplan enthält namentlich

- a) die Strassen und Parkieranlagen von regionaler Bedeutung;*
- b) die Tram- und Buslinien mit den zugehörigen Anlagen;*
- c) Bahnlinien sowie Anschlussgleise und Anlagen für den Güterumschlag;*
- d) Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege unter Einbezug historischer Verkehrswege.*

Mit dem Richtplan werden auch die räumlichen Ansprüche von verschiedenen Trägern überörtlicher Aufgaben geltend gemacht (z.B. Schulen, Alters- und Pflegeheime, überörtliche Sportanlagen).

1.1.3 Rechtliche Bedeutung

Der Richtplan bestimmt in den Grundzügen, wie sich die Region räumlich entwickeln soll. Der Richtplan ist behördenverbindlich, für die Grundeigentümer ist er jedoch nicht unmittelbar rechtswirksam. Bei den einzelnen Festlegungen ist deren Wirkung genauer umschrieben.

1.2 Übergeordnete Vorgaben

1.2.1 Eidgenössische Vorgaben

Die 1987 vom Bundesrat in seinem Raumplanungsbericht formulierten fünf Schwerpunkte weisen die Richtung, in der die Lösungen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene gesucht werden müssen:

- 1. Raumplanung muss Ernst machen mit der haushälterischen Bodennutzung und eine Trendwende im Bodenverbrauch herbeiführen.*
- 2. Raumplanung muss verstärkt ihre Mittel zur Erhaltung unserer natürlichen Umwelt einsetzen.*
- 3. Raumplanung muss die innere Erneuerung und Ausgestaltung von Siedlungen fördern.*
- 4. Raumplanung muss helfen, unter Einbezug des öffentlichen Verkehrs, die Städte als Grundmuster für die dezentralisierte Konzentration funktionsfähig zu erhalten oder wieder funktionsfähig zu machen.*

5. *Raumplanung muss die Aufgaben der unterschiedlichen Sachbereiche räumlich besser aufeinander und auf gemeinsame, von der Bevölkerung getragene räumliche Entwicklungsvorstellungen abstimmen.*

(Quelle: Raumplanungsbericht S.125)

1.2.2 Kantonale Vorgaben

Gemäss dem kantonalen Richtplan 1995 haben sich die Planungsmaßnahmen aller Stufen an den folgenden Leitlinien zu orientieren:

- **Leitlinie 1**

Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern.

- **Leitlinie 2**

Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten.

- **Leitlinie 3**

Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und aktiv zu fördern.

Die wesentliche Vorgabe für den regionalen Richtplan ist der kantonale Richtplan. Auf diese sachlichen Vorgaben des Kantons wird in den jeweiligen Kapiteln näher eingegangen. Die kantonalen Festlegungen sind jeweils mit (k) bezeichnet.

1.3 Regionale Leitideen

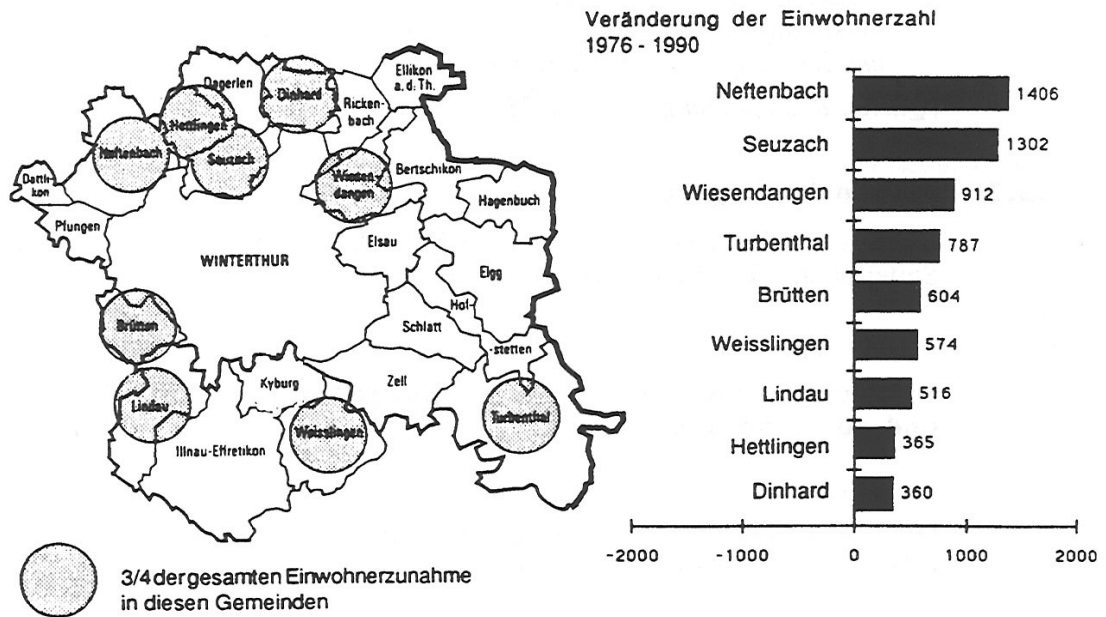
In einer Weiterentwicklung der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben hat die RWU als materielle Grundlage der Regionalen Richtplanung ein Leitbild erarbeitet. Mit den "Leitideen zur räumlichen Entwicklung" erfüllt die RWU den Auftrag gemäss § 13 PBG.

1.3.1 Bisherige Entwicklungen und Ausgangslage

Das Siedlungswachstum fand seit den 60er Jahren überwiegend in den Randgebieten und nicht mehr im Schwerpunkt der Region statt, wobei sich die Wachstumsringe immer weiter nach aussen schoben: Die Agglomeration dehnte sich aus, die Landschaft wurde zersiedelt, die Pendlerdistanzen und der Verkehr insgesamt nahmen zu.

Die bisherige Entwicklung im RWU-Gebiet brachte seit Mitte der 70er Jahre zwar insgesamt noch Einwohner- und Beschäftigten-Zunahmen, verlief dabei aber teilweise in nicht gewünschte Richtungen, nämlich in periphere, nicht oder schlecht vom öffentlichen Verkehr erschlossene Standorte - mit dem Ergebnis einer weiteren Zersiedelung und Umweltbelastung.

Bisherige Entwicklung: Gemeinden mit starkem Wachstum



- 3/4 der Gesamtzunahme an Einwohnern (1976-90) verteilte sich auf folgende 9 Gemeinden: Neftenbach, Seuzach, Wiesendangen, Turbenthal, Brütten, Weisslingen, Lindau, Hettlingen, Dinhard
- Insgesamt 7 Gemeinden haben 85% des Gesamtzuwachses an Beschäftigten (1975-85) auf sich gezogen: Seuzach, Lindau, Illnau-Effretikon, Elsau, Elgg, Neftenbach, Turbenthal
- Über 50% des gesamten Wachstums zwischen 1975/76 und 1985/90 (Einwohner und Beschäftigte zusammen) konzentrierte sich auf insgesamt 9 Gemeinden, nämlich: Seuzach, Neftenbach, Wiesendangen, Turbenthal, Lindau, Brütten, Illnau-Effretikon, Elsau, Elgg
- In nur einem Drittel der Gemeinden, nämlich Brütten, Dägerlen, Dinhard, Kyburg, Neftenbach, Schlatt, Turbenthal, war der prozentuale Einwohnerzuwachs seit 1976 grösser als der prozentuale Wohnzonenverbrauch, d.h. die Einwohnerdichte nahm dort zu.

1.3.2 Wünschenswerte räumliche Entwicklung

Welcher Zuwachs an Einwohnern und Beschäftigten wann im Kanton zu erwarten sein wird, ist ungewiss. In jedem Fall sollten aber die daraus resultierenden Entwicklungsimpulse am richtigen Ort genutzt werden. Entgegen dem Trend-Szenario des ARP (vgl. Szenarien, ARP 1991) ist im RWU-Gebiet nicht nur eine Zunahme der Bruttogeschossflächen für Wohnen und Arbeiten, sondern auch eine Zunahme von Einwohnern und Arbeitsplätzen zu wünschen, die die Standortqualitäten der Region ausnutzen. Die dafür notwendigen Entwicklungsreserven und -Kapazitäten sind vorhanden.

Die RWU ist als Teil des Grossraumes Zürich zu betrachten. Sie bietet sich an als Entlastungsregion für die einem starken Entwicklungsdruck ausgesetzten Regionen Zürich, Glattal oder Limmattal an. Der Grossraum Zürich ist in den sich verschärfenden europä- und weltweiten Standort-Wettbewerb der Regionen involviert. Als Standortqualitäten gelten neben Verkehrs-Anbindungen und technischen Infrastrukturen zunehmend gute Umwelt- und Lebensqualitäten. Diese Voraussetzungen sind in der RWU gut.

Die wünschenswerten Schwerpunkte der zukünftigen Siedlungsentwicklung liegen im Einzugsbereich der S-Bahn, auf dem Gebiet der Stadt Winterthur ebenso wie in den übrigen Gemeinden im RWU-Gebiet (vgl. auch Abbildung auf der gleichen Seite). Einer ungesteuerten Entwicklung soll mit den Mitteln der Raumplanung entgegengewirkt werden.

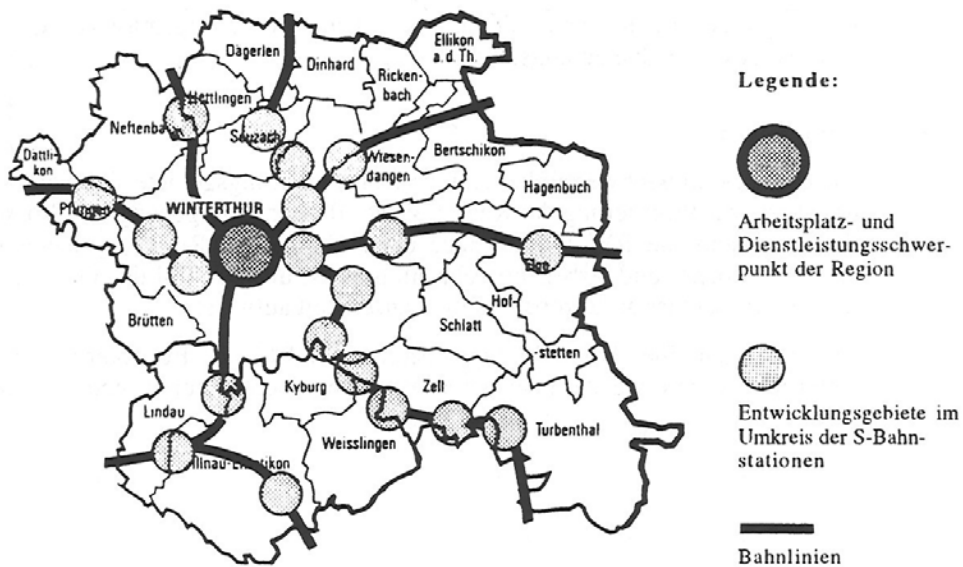
Aufgrund der vom Amt für Raumplanung im Jahre 1991 aufgezeigten Szenarien ist für die Region Winterthur und Umgebung folgende Entwicklung wünschenswert:

Bestehende Kapazitäten und erwünschte Entwicklung

	Stadt Winterthur	Entwicklungsgemeinden im Umkreis der S-Bahnstationen	Konsolidierungsgemeinden
theoretische Kanazität (zusätzliche Einwohner und Arbeitsplätze) gemäss heutigen Baugebieten	35'000	20'000	10'000
	65'000		
mögliche Anteile an der kantonalen Entwicklung *	5'000 - 25'000		
erwünschte räumliche Verteilung	2'000 - 15'000	2'000 - 8'000	1'000 - 2'000

* Berechnung vgl. Leitideen der RWU zur räumlichen Entwicklung, 1992

Schema zum Leitbild der RWU



- Arbeitsplatz- und Dienstleistungsschwerpunkt der Region im Zentrum von Winterthur innerhalb des Einzugsbereiches des Hauptbahnhofes
- Arbeitsplatzschwerpunkte im Bereich folgender S-Bahn-Stationen
 - Hauptbahnhof Winterthur
 - Oberwinterthur
 - Grüze
 - Effretikon
- Entwicklungs- und Verdichtungsgebiete für gemischte Nutzungen und Wohnen im Bereich von S-Bahn resp. städtischen Bus Stationen:
 - Hauptbahnhof Winterthur
 - Oberwinterthur
 - Seen
 - Töss
 - Wülflingen
 - Ausser Lind/Veltheim
 - Effretikon-Tagelswangen
 - Kempthal
 - Seuzach
 - Pfungen
 - Elsau- Rätterschen
 - Elgg
 - Kollbrunn
 - Rämismühle
 - Turbenthal
 - Hettlingen
- Entwicklungs- und Verdichtungsgebiete für Wohnen im Bereich folgender S-Bahn-Stationen resp. städtischen Bus Stationen:
 - Illnau
 - Wiesendangen
 - Rikon
 - Winterthur Mattenbach
 - Winterthur Sennhof

In den übrigen Regionsteilen drängen sich keine Förderungsmassnahmen auf, vielmehr ist das Erreichte zu konsolidieren.

1.3.3 Promotion

Die Entwicklungsschwerpunkte und die Konsolidierungsgebiete sind beides wichtige Bausteine zur Profilierung der Region Winterthur und Umgebung im Grossraum Zürich. So kann die RWU das Image einer Gartenstadt-Region gewinnen, die als Wohn-, Lebens- und Arbeitsort sehr attraktiv ist und als Teil des Grossraumes Zürich den Anschluss an Europa und die ganze Welt aufweist.

Das Vorliegen eines Leitbildes signalisiert sowohl für die Bevölkerung als auch für Unternehmungen, welche investieren möchten, einen sicheren, berechenbaren Rahmen.

2 SIEDLUNG

2.1 Kantonale Vorgaben / Aufgabe / Inhalt

Der kantonale Richtplan trifft folgende Festlegungen:

- Abgrenzung der Siedlungsgebiete
- Zentrumsgebiete (Umfeld Hauptbahnhof Winterthur, Bahnhofumfeld Oberwinterthur)
- schutzwürdige Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (Altstadt Winterthur, Kyburg, Städtchen Elgg)

Hauptinhalt des regionalen Siedlungsplanes ist das Festlegen der anzustrebenden baulichen Dichte innerhalb des im kantonalen Plan ausgeschiedenen Siedlungsgebietes. Zudem bezeichnet der regionale Siedlungsplan Gebiete, die im regionalen Interesse einer bestimmten Nutzung zugewiesen werden sollen oder des Schutzes bedürfen.

Es werden folgende regionale Festlegungen getroffen:

- Siedlungsgebiete mit der anzustrebenden baulichen Dichte
- Zentrumsgebiete von regionaler Bedeutung
- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe
- Industrie- und Gewerbegebiete mit Anschlussgleisen
- Arbeitsplatzgebiete
- regional schutzwürdige Ortsbilder

2.2 Anzustrebende bauliche Dichte

2.2.1 Festlegung

Die Abgrenzung der Siedlungsgebiete entspricht dem kantonalen Richtplan.

Gebiete mit niedriger baulicher Dichte

Ortsbezeichnung	Begründungen
Bertschikon <ul style="list-style-type: none"> • Hanglage Kefikon-Wagenstoss 	- Landschaftlich exponierte Lage
Brütten <ul style="list-style-type: none"> • Rätschiweg 	- Landschaftlich exponierte Lage - Unmittelbare Nachbarschaft der Kirche
Dägerlen <ul style="list-style-type: none"> • Rutschwil 	- Landschaftlich exponierte Lage
Dättlikon <ul style="list-style-type: none"> • Hanglage nordwestlich des Dorfkerns • Hanglage Töss 	- Landschaftlich exponierter ehemaliger Rebhang - Unmittelbare Nachbarschaft des schutzwürdigen Ortsbildes - Angrenzend an die schützenswerte Irchel-landschaft
Ortsbezeichnung	Begründungen

Elgg <ul style="list-style-type: none"> • Hanglage östlich des Städtchens 	- Unmittelbare Nachbarschaft des schutzwürdigen Ortsbildes von kant. Bedeutung
Ellikon an der Thur <ul style="list-style-type: none"> • Langfurri 	- Landschaftlich exponierte Lage
Elsau <ul style="list-style-type: none"> • Hanglagen des Eulachtales 	- Exponierte Geländekuppen am Eingang des Eulachtales
Hagenbuch <ul style="list-style-type: none"> • Unterdorf • Schulacker 	- Landschaftlich exponierte Lagen
Hettlingen <ul style="list-style-type: none"> • Birch / Heimistenzelg • Buchhalden 	- Landschaftlich exponierte Lage - Unmittelbare Nähe zum regional schützenswerten Ortsbild
Illnau-Effretikon <ul style="list-style-type: none"> • Hanglage südwestlich Ober-Illnau 	- Unmittelbare Nachbarschaft des schutzwürdigen Ortsbildes
Lindau <ul style="list-style-type: none"> • Reben, Tagelswangen • Oberdorf, Tagelswangen • Buck - Bockacher, Tagelswangen • nördlich Dreispitz, Tagelswangen • Usserdorf, Lindau • Winterberg, ausser Kernzone und Schule • Hinterhalden, Grafstal 	- Landschaftlich exponierte Lagen
Neftenbach <ul style="list-style-type: none"> • Chlimberg 	- Landschaftlich exponierter ehemaliger Rebhang - Angrenzend an die schützenswerte Irchellandschaft
Pfungen <ul style="list-style-type: none"> • Im Rebberg 	- Landschaftlich exponierter ehemaliger Rebhang - Unmittelbare Nähe zum regional schützenswerten Ortsbild
Seuzach <ul style="list-style-type: none"> • Erdbüel • Amelenberg, Oberohringen 	- Landschaftlich exponierte Lagen
Turbenthal <ul style="list-style-type: none"> • Südhänge 	- Teil der schonungsvoll zu überbauenden Hanglagen im Tösstal
Ortsbezeichnung	Begründungen
Weisslingen	

<ul style="list-style-type: none"> • Südwesthang oberhalb des Dorfes • Leisibüel 	- Landschaftlich exponierte Lagen
Wiesendangen <ul style="list-style-type: none"> • Juch/Gässli 	- Landschaftlich exponierte Lage
Winterthur <ul style="list-style-type: none"> • Wolfesberg • Lindberg • Brühlberg • Iberg • Heiligberg • Hegi • Stockenerberg / Floren, Seen • Gallispitz, Veltheim • Dättlau-Berg • Maienried, Wülflingen 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftlich exponierte Lagen - Landschaftlich exponierte ehemalige Rebhänge Unmittelbare Nähe zu schützenswerten Orts- - bildern
Zell <ul style="list-style-type: none"> • Bolsternbuck • Hanglage in Neu-Rikon 	- Landschaftlich exponierte Lagen

Gebiete mit hoher baulicher Dichte

Ortsbezeichnung	Begründungen
<ul style="list-style-type: none"> • Winterthur <ul style="list-style-type: none"> - Mattenbach - Oberwinterthur - Seen - Töss - Ausser Lind / Veltheim - Wülflingen - Niederfeld - Wallrüti - Sennhof • Effretikon-Tagelswangen • Elgg • Elsau- Rätterschen • Hettlingen • Illnau • Kempthal • Kollbrunn • Pfungen • Rämismühle - Zell • Rikon • Seuzach • Turbenthal • Wiesendangen 	Attraktive Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (Nahbereiche von S-Bahnstation oder Hauptlinien der Winterthurer Verkehrsbetriebe)

Gebiete mit städtischer Dichte

Ortsbezeichnung	Begründungen
<ul style="list-style-type: none"> • Erweitertes Umfeld des Hauptbahnhof Winterthur • Bahnhofumfeld Oberwinterthur • Zentrum Effretikon 	Regionale Nebenzentren, Arbeitsplatzschwerpunkte der Region

Gebiet mit urbaner Mischnutzung und sehr hoher baulicher Dichte

Ortsbezeichnung	Begründungen
<ul style="list-style-type: none"> • Engeres Umfeld des Hauptbahnhofes Winterthur 	Regionalzentrum, Dienstleistungsschwerpunkt

2.2.2 Wirkung

Die Gemeinden sind aufgefordert sich im Rahmen ihrer Ortsplanungen an die Umschreibung der Dichtestufen zu halten. In der Tabelle im Anhang sind für die einzelnen Stufen Minimal- und/oder Maximalwerte für die Grundmasse in Wohnzonen aufgelistet. Diese Werte stellen Richtwerte dar.

Auf eine Erhöhung der baulichen Dichte oder eine Veränderung der Nutzungsart ist dort zu verzichten, wo zu befürchten ist, dass unerwünschte Verdrängungsprozesse (günstige Wohnungen, Kleingewerbe, Läden) oder unerwünschte Veränderungen des Quartierbildes oder der Freiräume stattfinden werden.

- ***Gebiete mit niedriger baulicher Dichte***

In diesen Gebieten sollen die Gemeinden auf die landschaftliche Situation und/oder die bauliche Umgebung Rücksicht nehmen. Die in § 49a PBG vorgegebenen Minstdichtemasse dürfen nicht überschritten werden.

-> Dieser Dichtestufe werden insbesondere die ehemaligen "landschaftlich empfindlichen" Lagen zugeteilt. Weiter rechtfertigen:

- eine hohe Lärmbelastung
- eine mangelhafte Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr
- architektonische und städtebauliche Aspekte

eine Zuteilung zu dieser Stufe.

- ***Gebiete mit ansprechender baulicher Dichte***

Im Rahmen einer Konsolidierung und Pflege des Erreichten ist eine hohe Siedlungsqualität zu halten oder zu schaffen. Die heutige Bebauungsstruktur (Dichte, Erscheinung, Durchgrünung) ist in der Regel beizubehalten.

-> Dieser Dichtestufe sind alle Gebiete zugeteilt, die einerseits nicht bewusst locker überbaut werden sollen, andererseits aber lediglich über eine durchschnittlich gute Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln verfügen.

- ***Gebiete mit hoher baulicher Dichte***

Es wird eine Nutzung der Bauzonen angestrebt, die der besonders guten Erschliessungsqualität durch den öffentlichen Verkehr entspricht.

-> Dieser Stufe zugeordnet sind Siedlungsgebiete im Einzugsbereich von attraktiven Bahn- und Bushaltestellen.

- ***Gebiete mit städtischer Dichte***

Es ist eine Mischnutzung mit zentralörtlichen Funktionen anzustreben, die auch städtebaulich überzeugt. Die Festlegung von Mindestausnutzungen im Sinne von §49 PBG ist zu prüfen.

-> In diese Dichtestufe fallen die zentralen Bereiche von Effretikon und Oberwinterthur sowie das erweiterte Umfeld des Hauptbahnhofes Winterthur. Sie sind im Plan nicht dargestellt.

- ***Gebiet urbaner Mischnutzung mit sehr hoher baulicher Dichte***

Es ist eine dichte Nutzung mit Arbeitsplätzen, Wohnungen sowie kulturellen und öffentlichen Einrichtungen anzustreben, welche dem regionalen Interesse nach einem Dienstleistungsschwerpunkt entspricht und dieser mit öffentlichem Verkehr hervorragend erschlossenen Lage gerecht wird.

-> Dieser Dichtestufe wird das Bahnhofumfeld des Hauptbahnhofes Winterthur zugeteilt (ohne Plandarstellung).

2.2.3 Erläuterung

Anstelle der bisherigen Richtplan-Festlegung "landschaftlich empfindliche Lage" sowie "ländlich / halbstädtisch / städtisch", werden neu Vorgaben über die anzustrebende bauliche Dichte gemacht. Die vorgesehenen Dichtestufen sind den funktionalen und gestalterischen Qualitäten des jeweiligen Ortes angepasst (vgl. regionale Leitideen). Insbesondere wird mit dieser Festlegung geklärt, welche Gebiete vorrangig gefördert und welche in ihrem Bestand eher bewahrt und konsolidiert werden sollen.

2.3 Zentrumsgebiete

2.3.1 Festlegung

Bezeichnung
<ul style="list-style-type: none"> • Winterthur (Umfeld Hauptbahnhof) als Regionalzentrum • Oberwinterthur / Grüze als Nebenzentrum zum innerstädtischen Regionalzentrum • Effretikon als Zentrum der Kleinregion unteres Kempttal • Turbenthal als Zentrum des Tösstaales • Elgg als Zentrum des Eulachtales

2.3.2 Wirkung

Das Zentrumsgebiet ist ein Gebiet für eine dichte Nutzung mit Arbeitsplätzen, Wohnungen sowie kulturellen und öffentlichen Einrichtungen. Mit dieser Festlegung wird eine Nutzungsordnung angestrebt, welche dem regionalen Interesse nach einem Entwicklungsschwerpunkt entspricht und diesen mit öffentlichem Verkehr gut erschlossenen Lagen gerecht wird. Diese Festlegung erlaubt im Rahmen der Nutzungsplanung differenzierte Lösungen. Sie lässt offen, wo Zentrumszonen, Kernzonen, Wohnzonen oder Zonen mit Handels-, Dienstleistungs- und Produktionsbetrieben festgesetzt werden.

Auf eine örtliche Festlegung der regionalen Zentren im Plan wird verzichtet; sie kann sinngemäss von den festgelegten Dichtestufen abgeleitet werden. Die Zonierung und die zweckmässige Abgrenzung sollen der kommunalen Planung überlassen bleiben.

2.3.3 Erläuterung

Neben den kantonal bezeichneten Gebieten (Umfeld Hauptbahnhof Winterthur, Bahnhofumfelder Oberwinterthur - Grüze) haben auch die Zentren Effretikon, Elgg und Turbenthal einen überkommunalen Einzugsbereich von wirtschaftlicher und kultureller Bedeutung.

2.4 Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe

2.4.1 Festlegung

- Industrie- und Gewerbegebiete, die nur über eine mässige Erschliessung mit öffentlichem Verkehr verfügen. Die örtliche Festlegung wird den Gemeinden überlassen.

2.4.2 Wirkung

Die Gemeinden prüfen in der Bau- und Zonenordnung zweckmässige Festlegungen, welche in diesen Arbeitsplatzgebieten Industrie und Gewerbe bevorzugen oder Handels- und Dienstleistungsnutzungen einschränken.

2.4.3 Begründung

In der Region bestehen eher zu grosse Arbeitsplatzkapazitäten. Um eine auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtete Entwicklung zu begünstigen, sollen Nutzungen mit einer hohen Arbeitsplatzdichte an gut erschlossenen Lagen bevorzugt und in peripheren Lagen eher verhindert werden. In nur mässig mit öffentlichem Verkehr erschlossenen Gebieten sollte deshalb eine Begünstigung der industriellen und gewerblichen Nutzungen oder eine Einschränkung der Handels- und Dienstleistungsnutzung geprüft werden. Dabei ist innerhalb der Gemeinden auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeitsplätzen des 2. und des 3. Sektors zu achten. Mit einer Einschränkung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben können solche Gebiete für die weniger ertragsstarken Produktionsnutzungen reserviert werden. Ein Gleisanschluss kann Anlass für ein Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe sein.

2.5 Gebiete mit Anschlussgleis

2.5.1 Festlegung

Ort	Bezeichnung	
• Effretikon	- Vogelsang	bestehend
• Kempthal	- Maggi	bestehend
• Pfungen	- Ziegelei	bestehend
• Winterthur HB	- nordwestlicher Teil Lantig	bestehend bestehend
• Winterthur Grüze	- Grüze Sulzer Areal, südlicher Teil	bestehend geplant
• Oberwinterthur	- Hegmatten Sulzer Areal, nördlicher Teil	bestehend bestehend
• Winterthur Wülflingen	- Niederfeld	bestehend
• Winterthur Töss	- Nägelsee (ehem. Schlachthof)	bestehend

2.5.2 Wirkung

Die Festlegung dient primär als Grundlage für die Trasseesicherung mit Baulinien (vgl. auch Festlegung im Verkehrsplan).

In den bezeichneten Gebieten kann die Erschliessung mit Anschlussgleisen Voraussetzung für die Baureife der Grundstücke sein.

Die Gemeinden können in der kommunalen Planung die erforderlichen Festlegungen treffen, welche in diesen Gebieten

- die Erhaltung von bedeutenden Anschlussgleisen erlauben,
- die Erstellung von zusätzlichen Anschlussgleisen ermöglichen und
- die wirtschaftliche Nutzung der Gleise fördern.

Die Gemeinden überprüfen in ihren Bauordnungen die Nutzweise in den Industriezonen und stimmen sie auf das Vorhandensein von Anschlussgleisen ab.

2.5.3 Begründung

Der öffentliche Güterverkehr soll gefördert werden, wo dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Auf regionaler und kommunaler Ebene gehört dazu die Sicherung der bedeutenden bestehenden Anschlussgleise und die Neuerschliessung von geeigneten Industrie- und Gewerbegebieten. Zudem sollen die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine entsprechende Nutzweise dieser Gebiete begünstigen. Damit kann eine wirtschaftlichere Nutzung der Infrastrukturanlagen erfolgen.

Den Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten offen, um dieses Ziel zu verfolgen. Denkbar sind folgende Festlegungen:

Richtplan:

- Bezeichnung der Anschlussgleise von kommunaler Bedeutung
- Gebiete mit Anschlussgleisen

Bau- und Zonenordnung:

- Förderung einer Nutzweise, die Güterverkehr über die Bahn abwickelt

Erschliessungsplan:

- Festlegung von Anschlussgleisen als Bestandteil der Groberschliessung

Quartierplan:

- Festlegung und Bau von Anschlussgleisen als Teil der Feinerschliessung.

2.6 Arbeitsplatzgebiete

2.6.1 Festlegung

Ort	Bezeichnung
<ul style="list-style-type: none"> • Effretikon • Kempthal • Winterthur 	<ul style="list-style-type: none"> - Vogelsang - Maggi - Sulzer Areal Zentrum - Töss - Grüze - Niederfeld
<ul style="list-style-type: none"> • Oberwinterthur 	<ul style="list-style-type: none"> - Hegmatten - Sulzer Areal Oberwinterthur
<ul style="list-style-type: none"> • Elgg 	<ul style="list-style-type: none"> - Zwischen Bahn und St.Gallerstrasse

2.6.2 Wirkung

Die Festlegung dient der Sicherung von wichtigen Arbeitsplatzgebieten. In diesen Gebieten sind die betroffenen Gemeinden verpflichtet Nutzungszonen zu erlassen, welche überwiegend für Arbeitsplätze zu reservieren sind.

2.6.3 Begründung

Es ist von regionalem Interesse, dass die wesentlichen Arbeitsplatzgebiete als solche erhalten bleiben und weiterentwickelt werden können. In diesen Gebieten kann auch geringfügig Wohnnutzung erlaubt werden.

2.7 Schutzwürdige Ortsbilder

2.7.1 Festlegung

Ortsbezeichnung	Begründungen
Dägerlen <ul style="list-style-type: none"> • Ortskern 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftlich dominierende Häusergruppe überragt vom Kirchturm

Ortsbezeichnung	Begründungen
Dättlikon • Ortskern	- Kleineres ehemaliges Weinbauerndorf, reizvoll eingebettet in die Irchellandschaft
Elgg • Städtchen	- vgl. kantonaler Richtplan
Hettlingen • Ortskern	- Historische Bedeutung - Gut erhaltenes, durch Neubauten kaum beeinträchtigtes Ortsbild mit abwechslungsreicher Struktur - Neben Kirche und Pfarrhaus zahlreiche regionaltypische Einzelobjekte in dominierender Stellung
Illnau-Effretikon • Ober-Illnau	- Der massige Kirchbau dominiert den noch weitgehend intakten Dorfteil - Die Gesamtanlage prägt die landschaftliche Umgebung
Kyburg • Dorf	- vgl. kantonaler Richtplan
Neftenbach • Ortskern	- Ausgeprägte Zeilenbauweise mit abwechslungsreichen Strassenräumen - Reizvolle Bereicherung durch den Näfbach
Pfungen • Ortskern	- Siedlungsanlage auf einem Hügelplateau mit dazugehörigem Mühlebezirk in einem Bachtobel - Historische Bedeutung (Gründung der Herren von Warth)
Rickenbach • Ortskern	- Grösseres Wein- und Ackerbauerndorf mit geschlossener Dachlandschaft - Erlebnisreiche Strassenräume - Mehrere Einzelobjekte von Bedeutung
Wiesendangen • Ortskern	- Ausgeprägte Zeilenbebauung beidseitig eines offenen Dorfbaches ergibt einen grosszügigen, weiträumigen Strassenraum - Siedlungsgeschichtlich bemerkenswerter Aufbau, von der regionales Bedeutung des Ortes zeugt ein mittelalterlicher Wohnturm
Weisslingen • Neschwil *	- Traditionelle Kleinsiedlung - Bemerkenswerte ortsbauliche Qualitäten

Ortsbezeichnung	Begründungen
Winterthur <ul style="list-style-type: none"> • Altstadt • Veltheim • Oberwinterthur • Eidberg * • Neuburg * 	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. kantonaler Richtplan - Ortskern des ehemaligen Bauerndorfes Veltheim - Gut erhaltene, kleinmasstäbliche Struktur - Historische Bedeutung als älteste bekannte Siedlung in Winterthur - Dominierende Stellung der weithin sichtbaren Kirche - mehrere Einzelobjekte von Bedeutung - Traditionelle Kleinsiedlung - Bemerkenswerte ortsbauliche Qualitäten
Zell <ul style="list-style-type: none"> • Ortskern 	<ul style="list-style-type: none"> - Gut erhaltene, geschlossene Gebäudegruppe rund um die Kirche - Besondere landschaftliche Lage zwischen zwei Geländerippen

* Kein Eintrag in der Karte, da es sich um Kleinsiedlungen ausserhalb des kantonal festgelegten Siedlungsgebietes handelt.

2.7.2 Wirkung

Die Gemeinden werden verpflichtet, mit geeigneten planungsrechtlichen Massnahmen die Eigenart des Ortsbildes zu erhalten und zu pflegen. Im Vordergrund stehen Kernzonen mit entsprechenden Bauvorschriften. Bauliche Verdichtungen sind möglich soweit sie mit den Zielen des Ortsbildschutzes vereinbar sind. Für die Erhaltung wichtiger Grünräume können auch Freihaltezonen erforderlich sein. Durch eine zweckmässige Zonierung ist zu verhindern, dass in der Umgebung störende Bauten entstehen.

Bewilligungspflichtige Vorhaben innerhalb von Ortsbildern von regionaler (und kantonaler) Bedeutung hat die örtliche Baubehörde der entsprechenden kantonalen Fachstelle anzuzeigen. Die Baudirektion hat dann innert 30 Tagen zu entscheiden, ob sie das Vorhaben ihrer Genehmigung unterstellen will, d.h. einen Einfluss auf das Bewilligungsverfahren zu nehmen gedenkt (§ 27 der Natur- und Heimatschutzverordnung).

Der Staat leistet Beiträge an die Kosten von Massnahmen zum Schutz von Objekten des Natur- und Heimatschutzes. Die Beitragsleistung wird nach der Bedeutung und der Finanzkraft abgestuft.

2.7.3 Erläuterung

Der Ortsbildschutz will das kulturelle Erbe, insbesondere die Ortskerne erhalten. Objekte dieses Schutzes sind typische Vertreter bäuerlicher Ortskerne sowie markante Kirchen und deren Umgebung. In den Bestimmungen muss dem Ortsbildschutz erste Priorität eingeräumt werden, dabei ist namentlich der Dachlandschaft Sorge zu tragen. Dies kann bewirken, dass nicht alle Dachvolumen voll genutzt werden können.

3 LANDSCHAFT

3.1 Kantonale Vorgaben / Aufgaben / Inhalt

Der Landschaftsplan befasst sich mit den für die Nutzung und die Erscheinung von Natur und Landschaft wichtigen Belangen. Wesentliche Festlegungen werden bereits im kantonalen Landschaftsplan getroffen:

- Landwirtschaftsgebiete
 - Bezeichnung von Gebieten mit traditioneller Streubauweise
 - Bezeichnung der Fruchtfolgeflächen
- Wald
- Erholungsgebiete
- Aussichtspunkte
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Landschaft- Förderungsgebiete
- Freihaltegebiete (Trenn- und Umgebungsschutzgebiete)
- Gebiete für Materialgewinnung/ und -ablagerung
- Naturgefahren

Der regionale Richtplan trifft die im regionalen Interesse erforderlichen ergänzenden Festlegungen. Dies sind:

- Erholungsgebiete
- Aussichtspunkte
- Naturschutzgebiete und Vernetzung naturnaher Lebensräume
- Umgebungsschutzgebiete / Kulturobjekte
- Rebschutzgebiete
- Gebiete für Materialgewinnung und -ablagerung

Um die Planungen aller Planungsträger in den Bereichen Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur besser aufeinander abstimmen zu können resp. eine Interessenabwägung vornehmen zu können, soll ein regionales Leitbild bezüglich Landschaftsförderung, Landschaftsschutz und Naturschutz erarbeitet werden.

3.2 Landwirtschaft

Das Landwirtschaftsgebiet mit den bezeichneten Fruchtfolgeflächen wird aus den kantonalen Richtplan übernommen. Das Landwirtschaftsgebiet kann durch verschiedene raumplanerische Anordnungen überlagert werden:

- Erholungsgebiete
- Freihaltegebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Festlegungen betreffend den ökologischen Ausgleich

Bei Festlegungen, die die landwirtschaftliche Nutzung einschränken, sind bei Bedarf Konzepte für einzelne Teilräume zu erarbeiten. Diese haben die aktuellen Interessen des Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsnutzung sowie der Versorgung in Einklang zu bringen (vgl. Kapitel 3.7).

3.3 Wald

Das Waldgebiet ist nicht Gegenstand der Raumplanungsgesetze im engeren Sinne. Da der Wald als Ressource sowie als wichtiger Natur- und Erholungsraum dient, muss er aber ebenfalls in die raumplanerischen Überlegungen einbezogen werden (vgl. Kapitel 3.7 und 5.8 "Energieholz").

3.4 Erholungsgebiete

3.4.1 Festlegung

(k) = kantonal festgelegt

Ortsbezeichnung	Bemerkungen
Dättlikon / Neftenbach • Rechtes Töss-Ufer (k)	- Allgemeines Erholungsgebiet
Hofstetten • Schauenberg (k)	- Allgemeines Erholungsgebiet
Illnau-Effretikon • Eselriet / Wissenzaum	- Sportanlagen
Winterthur • Bruderhaus (k) • Eschenberg (k) • Hegmatten (k) • Rosenberg(k) • Schützenwiese (k) • Goldenberg	- Tierpark - Allgemeines Erholungsgebiet - Allgemeines Erholungsgebiet - Campingplatz / allgemeines Erholungsgebiet - Sportanlagen / Familiengärten - Allgemeines Erholungsgebiet

3.4.2 Wirkung

Überkommunale Erholungsgebiete sind in der Nutzungsplanung in der Regel überkommunalen Freihaltezonen zuzuweisen. Wo Gemeinden für die vielfältigen Einzelheiten unter Einbezug aller Interessen gemäss kantonalem oder regionalem Richtplan bereits eine zweckmässige Regelung getroffen haben oder diese treffen werden erübrigt sich die Festsetzung einer überkommunalen Nutzungszone.

3.4.3 Erläuterung

Die Bezeichnung von Erholungsgebieten war bis anhin fast ausschliesslich eine Aufgabe der Gemeinden. Dies dürfte für übliche Sportarten (kommunale Sportplätze, Schwimmbäder usw.) nach wie vor so bleiben. Um möglichen Konflikten mit einer landwirtschaftlichen Nutzung oder Anliegen des Naturschutzes vorzubeugen sowie die überörtliche Bedeutung der Anlagen zu dokumentieren, bezeichnet der regionale Richtplan Anlagen von regionaler Bedeutung.

3.5 Aussichtspunkte

3.5.1 Festlegung

(k) = kantonal festgelegt

Gemeinde	Ortsbezeichnung
• Brütten	- Bäntenbüel
• Dägerlen	- Grund
• Dättlikon	- Geltenbüel
• Dinhard	- Christen
• Elsau	- Joggeliberg
• Hagenbuch	- Altwingert - Schneitberg
• Hettlingen	- Burgstel - Heimenstein (gemeinsam mit Seuzach)
• Hofstetten	- Brunnenwis - Schauenberg (k)
• Illnau-Effretikon	- Gstück - Horn - First
• Kyburg	- Allmend (k)
• Lindau	- Hagi - Halmächer
• Neftenbach	- Rüti - Wart (k)
• Pfungen	- Bläutschi
• Rickenbach	- Chrameschberg
• Schlatt	- Schabhalden - Weid (gemeinsam mit Turbenthal)
• Seuzach	-
• Turbenthal	Heimenstein (gemeinsam mit Hettlingen) - Morgen (k) - Weid (gemeinsam mit Schlatt)
• Weisslingen	- Launen - Eggbühl
• Winterthur	- Aussichtsturm Eschenberg - Bäumli - Hoh-Wülflingen - Gretelberg im Gütli - Sessel - Gussli - Rütibüel unterhalb Hulmen - Taggenberg - Chöpfe - Aussichtsturm Brüelberg - Heiligberg
• Zell	- Wissen - Pkt. 742.8 nördlich Garten

3.5.2 Wirkung

Der freie Ausblick von den bezeichneten Aussichtspunkten ist im Rahmen der kommunalen Planung mit geeigneten Mitteln zu erhalten. Zudem ist durch die geeignete Waldpflege die Freihaltung der Aussicht zu gewährleisten.

3.5.3 Erläuterung

In den Wander- und Erholungsgebieten sollen die regional bedeutsamen Aussichtspunkte geschützt werden.

3.6 Naturschutzgebiete

3.6.1 Festlegung

(k) = kantonal festgelegt

Legende zu den Objekttypen

T = Trockenstandort, F = Feuchtstandort, W = Weiher, K = Kiesgrube

Gemeinde / Standort	Objekttyp
Bertschikon	
• Oberer Weiher	WF
• Riede im Ramistel	FW
Brütten	
• Ried und Weiher bei Strubikon	FW
• Riedwiese Tüngelen	F
Dägerlen	
• Gurisee (k)	WF
• Bodenacker-Ried	F
• Weiher und Ried E Rütibüel	WF
• Waldried N Rütibüel	F
• Iferetsmoos	W
Dättlikon	
• Hangried und Trockenstandort am Irchel (k)	TF
• Trockenrasen Geltenbüel	T
Dinhard	
• Gurisee (k)	WF
• Längerenweiher (k)	WF
• Böensee	WF
• Kiesgrube Brandholz	KW
• Hangried Weidenholz	F
• Trockenstandort Fuchsacker	T
• Trockenstandort Rain	T
Elgg	
• Aadorfer-Feld (Kiesgrube) (k)	KW
• Guemüliweiher	FW
• Sumpfwald und Stauweiher im Farenbachtobel	FW
• Riede im Ramistel	FW
• Trockenrasen Birmistel	T

(k) = kantonal festgelegt

Legende zu den Objekttypen

T = Trockenstandort, F = Feuchtstandort, W = Weiher, K = Kiesgrube

Gemeinde / Standort	Objekttyp
Ellikon an der Thur	
• Schilfwiese Rächler (Näpperwis)	F
Elsau	
• Kiesgrube und Trockenhang bei Oberschottikon (k)	KT
• Weiher bei Tolhusen	WF
• Hinterweidholz östlich Schottikon	F
• Trockenstandorte Buchhölzli / Hinterberg / Glögger	
Hagenbuch	
• Hangried und Steilhangwald (k)	F
• Hangried Mocken (k)	F
• Hangried und Föhrenwald Bun (k)	F
• Kiesgrube Eggholz (k)	K
• Kiesgrube südlich Eggholz (k)	K
• Hangried Erlen	F
• Riedwiesen Alp	F
• Waldried Ifang	F
Hettlingen	
• Baldisriet (k)	WF
• Mädlesten (k)	WF
• Kiesgrube Mittelfeld	K
Hofstetten	
• Weid	F
• Trockenstandort Olpis	T
• Hangried und Trockenstandort Heidenbüel	FT
• Hangried Brunnenwies	F
Illnau-Effretikon	
• Wildert (k)	FW
• Örmis (k)	FW
• Kiesgrube Äbnet / Bogen (k)	KW
• Stauweiher Unter-Illnau	WF
• Nordzipfel des Vogelholzriedes	FW
• Waldried Brestberg	F
• Waldried Weid, Schömlet	F
• Trockenstandort Talmaz	T
Kyburg	
• Ried im Zehntenholz (Entenried)	F
• Hangried bei der Chueweid	F
• Grundwassertümpel Weieracher	W
• Magerwiese Rostel	T
• Trockenstandort Schlosshalde	T
Lindau	
• Hinterbergsee (k)	W

(k) = kantonal festgelegt

Legende zu den Objekttypen

T = Trockenstandort, F = Feuchtstandort, W = Weiher, K = Kiesgrube

Gemeinde / Standort	Objekttyp
Neftenbach	
• Kiesgruben Riedt West (k)	KWF
• Kiesgruben Riedt Ost (k)	KWF
• Riede am Irehelsüdhang	F
• Riedwiese Rindstel	F
• Wald bei Tössallmend	Waldobjekt
• Ziegelhüttenweiher	W
Pfungen	
• Trockenstandort Multberg (k)	T
• Lehmgrube der Tonwarenfabrik (k)	FW
• Hangwiesen im Steinertobel	F
• Weiher Tössallmend	FW
• Kiesweiher Tössallmend	W
Rickenbach	
• Kiesgrubenareal Ebnet (k)	KW
• Trockenstandort Hard	T
• Auwald	FW
Schlatt	
• Ried im Erztal (k)	F
• Hangried Schuepis	FW
• Rüteren Ried	F
• Riede im Chalch	F
• Trockenstandort Hard	T
• Hangriede und Teiche im Heidertal	TW
• Tuffsandgrube Waltenstein	KTW
• Waltensteinerried	F
Seuzach	
• Kiesgrube Forenberg	KW
Turbenthal	
• Bichelsee (k)	WF
• Trockenstandort bei Tablat (k)	T
• Rutschhang Chamm (k)	Waldobjekt
• Waldried und Trockenstandort Lobestel	FT
• Nass- und Trockenstandorte Gutschick	T
• Hangried westlich Neubrunn	FT
• Trockenstandort Schluechtächer	F
• Trockenstandort Teichert	T
• Tobel	F
• Trockenstandort Bungerten	T
• Ried am Schauenberg	F
• Trockenstandort Hutzikon	T
• Ried südlich. Chälhof	F
• Ried bei Wolfistel	F
• Ried bei Langacker	F
• Trockenstandort Bächelrüti	T
• Ried ob Bächelrüti	F
• Ried ob Lehrüti	F

(k) = kantonal festgelegt

Legende zu den Objekttypen

T = Trockenstandort, F = Feuchtstandort, W = Weiher, K = Kiesgrube

Gemeinde / Standort	Objekttyp
Turbenthal	
• Riedtälchen östlich Neubrunn	F
• Trockenstandort Gebistel	T
• Riedtälchen bei Siggenbühl	F
• Trockenstandort Altberg	T
• Riedtälchen bei Ober und Unter Schreizen	F
• Ried bei Büel / Berg	F
• Hangmoore nördlich. Chäfer	F
• Ried nördlich Gosswil	F
• Riedtälchen ob Truben	F
• Ried und Trockenstandort unter Usser Chalchegg	FT
Weisslingen	
• Braui-Weiher	WF
• Waldried Gsang Süd	F
• Waldried Gsang Nord	FW
• Ried bei Schwändi	F
Wiesendangen	
• Trockenstandort Eggwald	T
• Hochwasserrückhaltebecken Menzengrüt	W
Winterthur	
• Trockenstandort Hoh Wülflingen (k)	T
• Trockenstandort Berenberg (k)	T
• Trockenstandort Chöpfi (k)	T
• Riedtälchen Totentäli (k)	FW
• Kiesgrube Ganzenbühl (k)	KW
• Lehmgrube Dätttau (k)	K
• Weihertal (k)	K
• Ruderalfläche Dätttau	W
• Seerosenweiher Ohringen	WF
• Reutlinger Ried	F
• Berenberg	F
Zell	
• Ried im Erztal (k)	F
• Tüfels Chilen (k)	F
• Waldriede Oberes Gartentobel	F
• Trockenstandort Wissen	T
• Himmerich-Weiher	W
• Stauweiher Kollbrunn	W
• Quellriede und Trockenstandorte s. Unter-Langenhard	FWT
• Stauweiher bei der Au	W

Naturschutzgebiete im Wald werden in der Karte nicht dargestellt.

3.6.2 Wirkung

Die Naturschutzgebiete werden durch regionale Freihaltezonen, Verordnungen, Verfügungen oder durch Verträge geschützt. Für den Vollzug ist der Kanton zuständig.

3.6.3 Erläuterung

Naturschutz bezweckt die Erhaltung und Aufwertung der naturnahen Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sowie den Schutz der Arten. Als Naturschutzgebiete werden biologisch wertvolle Lebensräume von regionaler Bedeutung bezeichnet.

In der Region bestehen rund 130 Naturschutzgebiete, die zu einem grossen Teil durch Schutzverordnungen geschützt sind. Die Gebiete sind im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung beschrieben.

3.7 Landschaftsschutzgebiete - Landschaftsförderungsgebiete

Im kantonalen Richtplan werden vorerst keine Landschaftsschutzgebiete festgelegt. Dies soll in einer späteren Revision nachgeholt werden. Hingegen sind weite Teile der Region Winterthur und Umgebung (Tössbergland, Tösstal-Nord, Rumstal und Irchel) als Landschaftsförderungsgebiete bezeichnet worden.

Der Begriff "Landschaftsförderungsgebiet" ist neu. In diesen Gebieten hat die Landwirtschaft Priorität. Wichtig erscheint der Hinweis, dass vorab in diesen Gebieten Direktzahlungen gestützt auf Art. 31a und 31b Landwirtschaftsgesetz erfolgen sollen.

Die Regionen können ebenfalls Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsförderungsgebiete von regionaler Bedeutung bezeichnen. Die RWU beabsichtigt, zusammen mit den Gemeinden ein regionales Leitbild bezüglich Landschaftsförderung, Landschaftsschutz und Naturschutz zu erarbeiten, um nötigenfalls den regionalen Richtplan zu ergänzen.

3.7.1 Absichtserklärung der RWU

- Die RWU koordiniert und unterstützt die Bestrebungen der Regionsgemeinden und des Kantons für ein zukunftsgerichtetes Nebeneinander von Landschaftsförderung, Landschaftsschutz und Naturschutz.

3.7.2 Haltung der RWU

Die Belange der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Erholung, des Landschaftsschutzes und des Naturschutzes sollen in unserer Landschaft gleichermaßen berücksichtigt werden. Folgende Fragen sind in einer Gesamtschau anzugehen:

- wie wird die Landwirtschaft weiterentwickelt,
- wie kann die Vernetzungen der naturnahen Lebensräume in der Region gesichert werden,
- wie soll der ökologische Ausgleich ermöglicht werden (Stillegung von Ackerflächen und Kunstwiesen, Schaffung von Hecken, Trockenstandorten usw.) und
- wie sind die Erholungsbedürfnisse abzudecken.

Es handelt sich um Fragen, die von der Natur der Sache her überkommunal koordiniert werden müssen. Die RWU will in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den direkt betroffenen Kreisen in Land- und Forstwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz diese Koordination sicherstellen.

3.8 Umgebungsschutzgebiete / Kulturobjekte

3.8.1 Festlegung

(k) = kantonal festgelegt

Ort	Bezeichnung
• Brütten	- Kirche, Umgebung
• Dinhard	- Kirche in Kirchdinhard, Grünräume im Dorfkern
• Elgg	- Schloss Elgg, Vorgelände
• Illnau-Effretikon	- Kirche Illnau, Umgebung
• Kyburg	- Dorf Kyburg, Vorgelände (k)
• Neftenbach	- Schloss Warth, Vorgelände
• Schlatt	- Kirche, Umgebung
• Seuzach	- Kirche, Kirchhügel
• Winterthur	- Mörsburg, südwestliches Vorgelände - Schloss Hegi, Umgebung

3.8.2 Wirkung

Das Umgebungsschutzgebiet bewirkt ein striktes Veränderungsverbot (Bauverbot). Massnahmen, welche das Landschaftsbild verändern (Auffüllungen, Abgrabungen) und Bauten, die im Landwirtschaftsgebiet zugelassen wären, werden durch eine Freihaltezone, eine Erholungszone oder eine Schutzverordnung als unzulässig erklärt. In Kirchdinhard müssen die Grünräume innerhalb des schutzwürdigen Ortsbildes erhalten bleiben.

In Brütten und Illnau haben die Bauten in der Umgebung auf das Kulturobjekt Rücksicht zu nehmen (Schutzwürdiges Ortsbild und/oder Festlegung einer niedrigen baulichen Dichte).

3.8.3 Erläuterung

Es geht darum, dass die für das Orts- und Landschaftsbild wichtigen Flächen nicht überbaut werden. Zudem soll die bauliche Umgebung von Kulturobjekten eine hohe Gestaltungsqualität aufweisen und die Bauten sollen die Sichtbeziehungen zum Objekt nicht unterbrechen. Es sollen

- die Grünräume innerhalb von Kirchdinhard,
- die Abhänge vor der Mörsburg, dem Schloss Elgg, und dem Schloss Warth,
- die Umgebung des Schlosses Hegi, der Kirche Seuzach und der Kirche Schlatt, sowie
- das Vorgelände zum Dorf Kyburg

vor jeder Beeinträchtigung geschützt werden.

Die ortsbildprägende Dominanz der Kirchen von Brütten und Illnau darf durch Bauten in der näheren Umgebung nicht konkurrenziert werden.

3.9 Rebschutzgebiete

3.9.1 Festlegung

Gemeinde	Ortsbezeichnung
• Dättlikon	- Rebberge oberhalb des Dorfes
• Elsau	- Schnasberg
• Neftenbach	- Rebberge am Irchelhang - Rebberg Halten
• Pfungen	- Spöri / Oberberg
• Rickenbach	- Rebberg nördlich des Dorfes
• Wiesendangen	- Rebberge oberhalb des Dorfes
• Winterthur	- Rebberg der Landwirtschaftl. Schule Wülflingen - Rebberg Gallispitz (Veltheim) - Rebberg Goldenberg

3.9.2 Wirkung

Die bezeichneten Rebschutzgebiete werden durch eine regionale Freihaltezone geschützt. Bewirtschaftungsänderungen sind bewilligungspflichtig und dürfen dem Zonenzweck nicht widersprechen. Zusätzlich könnten besondere Verordnungen erlassen werden.

3.9.3 Erläuterung

Die das Landschaftsbild prägenden Rebberge sollen erhalten bleiben. In Dättlikon, Neftenbach, Rickenbach, Wiesendangen und Veltheim bilden sie Rebberge zudem einen Bestandteil des regional schützenswerten Ortsbildes.

3.10 Materialgewinnung und Materialablagerung

Die Gebiete für Materialgewinnung und Materialablagerung gemäss Versorgungsplan sind auch in der Karte zum Bereich Landschaft wiedergegeben, so dass die Koordination mit anderen landschaftswirksamen Tätigkeiten erleichtert wird. Ausführungen zu den erwähnten Sachbereichen finden sich im Versorgungsplan.

4 VERKEHR

4.1 Kantonale Vorgaben / Aufgaben / Inhalt

Der kantonale Richtplan trifft Festlegungen in folgenden Bereichen:

- Privater Verkehr
- Öffentlicher Personenverkehr
- Parkieranlagen
- Güterverkehr
- Luftverkehr
- Schifffahrt

Die bestehenden und geplanten Bahnlinien (SBB, S-Bahn) und die bestehenden Haltestellen sind im kantonalen Verkehrsplan festgelegt. Geplante Haltestellen sind die Haltestelle Töss an der S-Bahnlinie nach Zürich und die Haltestelle Felsenhof an der Tösstallinie.

Der regionale Verkehrsplan sichert zusammen mit dem kantonalen Verkehrsplan die öffentlichen Verkehrsnetze, das Strassennetz, die Parkieranlagen und die Wegnetze von überkommunaler Bedeutung.

Durch die Inbetriebnahme der S-Bahn, den Ausbau des Bus-Angebotes sowie durch die angestrebte Nutzung der inneren Baulandreserven ergeben sich veränderte Rahmenbedingungen. Neue Verkehrsbedürfnisse sollen möglichst umweltschonend bewältigt werden. Obwohl gemäss Leitlinie 2 die Entwicklung der Siedlungsstruktur schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten ist, muss neben der Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie dem Ausbau der Fusswege, Wanderwege und Radrouten auch das Strassennetz funktionstüchtig sein.

In der Region Winterthur und Umgebung werden folgende Festlegungen mit regionaler Bedeutung getroffen:

- Strassen
- Werkhöfe
- Parkieranlagen im öffentlichen Interesse
- Radwege
- Fuss- und Wanderwege
- historische Verkehrswege
- Buslinien
- Güterverkehr mit Güterumschlaganlagen und Anschlussgleisen

Auf eine Festlegung von regionalen Reitwegen wird gemäss Wunsch der Mehrheit der Regionsgemeinden verzichtet.

4.2 Strassen

4.2.1 Festlegung

(k) = kant

Strassenbezeichnung	Bemerkungen
• Autobahnanschluss A1 - Illnau - Fehraltorf	bestehend (k)
• Winterthur (Anschluss A1 Töss) - Zürcherstrasse - Zentrum	bestehend (k)
• Neuwiesenstrasse - Schaffhauserstrasse in Winterthur	bestehend (k)

Strassenbezeichnung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Winterthur Zentrum - Oberwinterthur - Sulz - Gundetswil - Frauenfeld • Winterthur Zentrum - Autobahnanschluss A1 Ohringen • Winterthur (Autobahnanschluss A1 Ohringen) - Hettlingen • Hettlingen - Henggart • Embrach - Pfungen - Winterthur Zentrum • Winterthur Zentrum - Seen - Zell - Turbenthal - Bauma • Seenerstrasse in Winterthur • Turbenthal - Neubrunn - Bichelsee • Südumfahrung Winterthur 	<p>bestehend (k)</p> <p>bestehend (k)</p> <p>Bei Ersatz durch A4: Umklassierung in regionale Strasse</p> <p>Bei Ersatz durch A4: Aufhebung und Rekultivierung</p> <p>geplant: Umfahrung (Tunnel) in Pfungen und Taggenbergtunnel in Winterthur, entsprechende Umklassierungen (k)</p> <p>bestehend, geplanter Abschnitt im Gebiet Rämismühle (k)</p> <p>bestehend (k)</p> <p>bestehend (k)</p> <p>geplant: Breitetunnel, entsprechende Umklassierung (k)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Brüttsellen - Tagelswangen - Kemptthal - Winterthur (Autobahnanschluss A1) • Nürens Dorf - Brütten - Winterthur - Töss • Brütten - Eschikon (Überführung A1) • Nürens Dorf - Lindau - Tagelswangen - Effretikon - Illnau • Oberillnau - Talmüli • Kindhausen - Bietenholz - Effretikon - Richtung Anschluss A1 bzw. Richtung Kemptthal • Illnau - Gutenswil (Autobahnanschluss Uster-West) • Kemptthal - Ottikon - Kyburg - Sennhof • Illnau - Weisslingen - Kollbrunn 	<p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>geplant: Umfahrungsstrasse, entsprechende Abklassierung der Verbindung Oberillnau-Unterillnau</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend (die Linienführung einer denkbaren neuen Linienführung der Verbindung Illnau-Gutenswil ist im Anhang dargestellt)</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p>

Strassenbezeichnung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Fehraltorf - Theilingen - Weisslingen • Kyburg - First - Agasul • Fehraltorf - Wildberg - Turbenthal • Pfäffikerstrasse in Illnau-Effretikon und Kemptthal (Zürcherstrasse bis HVS Q) 	<p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kollbrunn - Waltenstein - Elgg • Turbenthal - Schlatt - Rätterschen • Oberschlatt - Hofstetten - Elgg • Tablat - Vorder Äuli - Schmidrüti - Sitzberg • Seelmatten - Elgg (dieser Strassenzug liegt teilweise im Kanton Thurgau) • 4 Gassen im Städtchen Elgg - Unterführung SBB (Aadorferfeld) • St.Gallerstrasse in Winterthur - Rätterschen - Elgg -Aadorf (inkl. Zusammenschluss mit Seenerstrasse via Strasse Im Schönengrund in Winterthur) • Rätterschen - Elsau - Wiesendangen • Elgg - Oberschneit - Gachnang - Kefikon - Ellikon a.d. Thur (dieser Strassenzug liegt teilweise im Kanton Thurgau) • Egghof - Häuslenen - Frauenfeld • Aadorf - Egghof - Hagenbuch • Häuslenen - Hagenbuch - Bertschikon - Wiesendangen • Bertschikon - Autobahn A1 und A7 - Sulz 	<p>Neue Unterquerung der SBB in Kollbrunn, Studie vorhanden</p> <p>Sanierung der Kreuzung bei Waltenstein</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend (Projekt SBB-Unterführung bei Bahnstation Winterthur Grüze)</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Elsau - Rümiker-/Ohrbühlstrasse 	<p>bestehend, Abklassierung des Teilstückes Sulzerallee - Seenerstrasse sobald eine direkte Verknüpfung der Sulzerallee mit der Seenerstrasse erfolgt</p>

Strassenbezeichnung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Ohrbühlstrasse - St.Gallerstrasse (Sulzerallee) 	<p>geplant, Übernahme und Ausbau der bestehenden Strasse, Verbindung von der St.Gallerstrasse (Projekt SBB-Unterführung bei Bahnstation Winterthur Grüze) mit der Ohrbühlstrasse. Eine direkte Verknüpfung mit der Seenerstrasse ist im Zusammenhang mit der grossräumigen Erschliessung (vgl. 4.2.4) zu prüfen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Wiesendangen - Stadel - Seuzach - Unterohringen - Riet • Sulz - Dinhard - Welsikon • Welsikon - Dägerlen - Lindenhof - Henggart (Anschluss A4) • Seuzacherstr. in Winterthur - Seuzach - Welsikon - Eschlikon - Thalheim • Station Attikon - Sulz - Rickenbach - Ellikon a.d. Thur - Uesslingen • Rickenbach - Altikon (Richtung Thurbrücke) • Frauenfeld - Ellikon a.d. Thur - Altikon • Lindenhof - Oberwil - Niederwil - (Gütighausen -Thurbr.) 	<p>bestehend</p> <p>Verlegung der Einmündung Dinhard-/ Stationsstrasse in Sulz zur Sanierung der Kreuzungsverhältnisse, Projekt und Kredit genehmigt</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Winterthur (Autobahnanschluss A1) - Ohringen - Hettlingen • Riet - Aesch - Hünikon - Dorf • Winterthur (Härti) - Neftenbach - Buch am Irchel • Pfungen - Neftenbach - Aesch - Henggart • Pfungen - Dättlikon • Römertor (Oberw.) - Umfahrung Reutlingen - Seuzach • Römerstrasse (Obertor - Thurgauerstr.) 	<p>bestehend, bis zur Eröffnung der A4 kantonal festgelegt</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend, bis zur Erstellung der Umfahrung Pfungen noch z.T. kantonal festgelegt</p> <p>bestehend</p> <p>bestehend</p>

Strassenbezeichnung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Schlosstalstrasse - Wieshofstrasse - Wasserwiesenstrasse - Wülflingerstrasse in Winterthur • Verbindung entlang A1 zwischen Schlosstalstrasse und Salomon Hirzel-Strasse 	<p>bestehend, bei Ersatz Abklassierung Teilstück Wieshofstrasse - Wülflingerstrasse</p> <p>geplant</p>

4.2.2 Wirkung

Die Festlegung von Regionalstrassen bildet in erster Linie die Grundlage für eine Trasseesicherung durch den Erlass von Baulinien.

Die regionalen Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher Einordnung in bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei regionalen Strassen, die durch geschützte Ortsbilder führen, ist dem Innerorts-charakter beim Ausbau und der Gestaltung besondere Beachtung im Sinne von § 14 Strassengesetz zu schenken.

4.2.3 Erläuterung

Das regionale Strassennetz ergänzt das Nationalstrassennetz und das Strassennetz gemäss kantonalem Richtplan. Es dient dem überkommunalen Berufs-, Pendler-, Einkaufs- und Freizeitverkehr sowie der Erreichbarkeit der wichtigsten regionalen Versorgungseinrichtungen (Regionalspital, überörtliche Schulen, Einkaufszentren usw.). Den Buslinien ist im Konfliktfall erste Priorität einzuräumen.

Grundsätzlich werden nur jene Strassen in den regionalen Richtplan aufgenommen, die für die ganze Region von Interesse sind und die die notwendigen Verbindungen nach aussen sicherstellen. Besonders in den Berggemeinden werden auch jene Strassen als Regionalstrassen eingestuft, deren, wenn auch vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung zu einem überwiegenden Teil durch überörtlichen oder regionalen Verkehr verursacht wird (z.B. Erholungsverkehr). Jede Gemeinde soll ans Staatsstrassennetz angeschlossen sein.

Das regionale Strassennetz hat grösstenteils eine ausreichende Leistungsfähigkeit. Kritische Punkte liegen vor allem auf Stadtgebiet (z.B. Erschliessung der Zentrumsgebiete). Hier stösst das bestehende Strassennetz an mehreren Stellen an seine Kapazitätsgrenzen. Die allenfalls erforderlichen Ergänzungen sind vorbehältlich Kap 4.2.4 Sache der jeweiligen Kommunalplanung. Zur Entschärfung von Engpässen, kann fallweise auch das Angebot des öffentlichen Verkehrs weiter verbessert werden.

Der Strassenraum in Dorf- und Ortskernen hat nicht nur die Funktion als Verkehrsraum für Fahrzeuge, er dient auch als Aufenthalts-, Einkaufs- und Begegnungsraum. Diese Strassen sollen so gestaltet sein, dass eine rücksichtsvolle, langsame Fahrweise gefördert wird. Die Strassenraumgestaltung soll den Eigenheiten und der Kleinräumigkeit der jeweiligen Situation angepasst werden.

4.2.4 Erschliessung der Zentrumsgebiete Stadtmitte und Oberwinterthur / Grüze

Die strassenmässige Erschliessung der im kantonalen Siedlungsplan ausgeschiedenen Zentrumsgebiete Stadtmitte und Oberwinterthur / Grüze ist teilweise ungenügend auf die angestrebten Nutzungsmöglichkeiten abgestimmt. Engpässe auf dem Stadtnetz sind schon heute erkennbar. Die RWU und die Stadt Winterthur haben Entwicklungsvorstellungen für diese Gebiete erarbeitet. Dabei wurden auch Lösungsansätze für eine Ergänzung der Strassennetze, der Rad- und Fusswegnetze und des Busnetzes aufgezeigt. Die zur Diskussion stehenden Ergänzungen sind jedoch noch nicht genügend untersucht, so dass Planeinträge erst in einer kommenden Teilrevision erfolgen können.

4.3 Werkhöfe

4.3.1 Festlegung

Gemeinde	Bezeichnung
• Hettlingen	Werkhof für Strassen- und Gewässerunterhalt

4.3.2 Erläuterung / Wirkung

Dieser (bestehende) Werkhofes dient dem Unterhalt überkommunaler Strassen und Gewässer.

4.4 Fahrzeugparkierung im öffentlichen Interesse

4.4.1 Festlegung

a) Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen

Die nachstehenden Angaben stützen sich auf eine Untersuchung aus dem Jahre 1989, welche im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan Lufthygiene erstellt wurde. Gemäss Massnahmenplan Lufthygiene 1996 ist mit einem neuen P+R-Konzept aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen den Bedürfnissen von Kunden in schlecht erschlossenen Gebieten Rechnung getragen werden kann. Bis Ende 1997 sind die organisatorischen Voraussetzungen für eine zielgerichtete Planung, Realisierung und Bewirtschaftung des P+R-Systems im Kanton Zürich zu schaffen. Die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen P+R-Anlagen haben deshalb nur hinweisenden Charakter. Deren Festsetzung kann erst erfolgen, wenn das neue Konzept vorliegt.

Bahnhof	Anzahl Parkplätze für P+R	Anzahl Parkplätze für B+R
• Effretikon	200	600
• Illnau	30	100
• Kempthal	15	30
Bahnhof	Anzahl Parkplätze für P+R	Anzahl Parkplätze für B+R

• Winterthur Töss (gepl. S-Bahnhaltestelle)	-	20
• Winterthur Raum HB	180	3'000
• Wiesendangen	40	100
• Rickenbach / Attikon	30	100
• Oberwinterthur	50	250
• Winterthur Wallrüti	-	50
• Winterthur Reutlingen	-	20
• Seuzach	50	200
• Rätterschen	30	100
• Schottikon	10	40
• Elgg	55	250
• Winterthur Grüze	15	250
• Winterthur Seen	20	200
• neue Station Felsenhof	-	50
• Sennhof-Kyburg	-	20
• Kollbrunn	30	100
• Rikon	15	100
• Rämismühle Zell	10	50
• Turbenthal	30	200
• Dinhard	20	50
• Hettlingen	30	50
• Winterthur Töss	-	20
• Winterthur Wülflingen	-	20
• Pfungen Neftenbach	10	50

Diese Anlagen sind in der Karte nicht eingezeichnet.

b) Parkplätze für Erholungssuchende

Bezeichnung	Bemerkungen
Dättlikon	
• Breite	- Erholungsgebiet Töss, geplant
Illnau	
• First	- Wandergebiet um Kyburg Es sind ca. 50 Plätze vorgesehen.

Bezeichnung	Bemerkungen
Kyburg	

<ul style="list-style-type: none"> • Dorfeingang 	<ul style="list-style-type: none"> - Dorf und Schloss Kyburg Die bestehenden rund 45 Parkplätze sollen mit etwa 35 zusätzlichen ergänzt werden.
<p>Pfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schiessstand • Langrüti 	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungsgebiet Rumstal - Es geht um eine Doppelnutzung von bestehenden kommunalen Parkplätzen.
<p>Turbenthal</p> <ul style="list-style-type: none"> • Girenbad • Bahnhof • Sitzberg 	<ul style="list-style-type: none"> - Wandergebiet Schauenberg Es sind an verschiedenen Stellen rund 100 Parkplätze vorgesehen. - Wandergebiet Tösstal Es sind 25-30 Parkplätze in Kombination mit Park-and-ride-Anlage (Doppelnutzung) vorgesehen. - Dorfkern und Wandergebiet bestehend
<p>Weisslingen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braui 	<ul style="list-style-type: none"> - Wandergebiet beim Brauiweiher Das bestehende Parkplatzangebot beim Restaurant Brauerei, das auch öffentlich benutzt werden darf, ist auf 20-25 Plätze auszubauen.
<p>Winterthur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Iberg • beim Reitplatz • Dätttau • Wishof • Mörsburg • Bruderhaus 	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungsgebiete Iberg - Eidberg - Erholungsgebiete an der Töss, Rossberg, Eschenberg Es bestehen bereits rund 60 Plätze. - Erholungsgebiet Weiertal-Rumstal Geplant sind 20-30 Plätze. - Erholungsgebiet Weiertal-Rumstal Geplant sind 20-30 Plätze. - bestehend - bestehend

c) **Zentrumsparkplätze**

Ort
<ul style="list-style-type: none"> • Winterthur - Zentrum (ohne Planeintrag)

4.4.2 **Wirkung**

Der Eintrag bildet die Grundlage für eine Landsicherung durch einen Werkplan.

Die Zahl und die örtliche Lage der Zentrumsparkplätze für Besucher des Stadtzentrums Winterthur ist im kommunalen Verkehrsplan auszuweisen.

Regionale Parkplätze gelten gemäss Strassengesetz als Staatsstrassen. Arealsicherung, Bau und Unterhalt sowie Signalisation sind demnach Aufgaben des Kantons. Soweit solche

Anlagen nicht an Staatsstrassen liegen, haben die Gemeinden ausreichende Zufahrten zu gewährleisten.

4.4.3 Erläuterung

Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen sollen das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr erleichtern. Sie befinden sich in unmittelbarer Nähe eines Bahnhofes.

Die Wandergebiete sind einer zunehmenden Belastung durch motorisierte Erholungssuchende ausgesetzt. Parkierungsanlagen für Erholungssuchende bezwecken, angrenzende Erholungs- und Schutzgebiete zu entlasten sowie Wanderwege von Motorfahrzeugen freizuhalten. Sie bilden die Voraussetzung um das Parkieren im Kulturland zu unterbinden und um bauliche oder polizeiliche Massnahmen (z.B. Sonntagsfahrverbot) in freizuhaltenen Gebieten durchzusetzen.

Es wurde bewusst nur eine geringe Zahl von Parkplätzen regional festgelegt, in der Meinung, dass vermehrt die an Wochenenden leer stehenden Parkplätze bei Schulen, Gemeindehäusern, Gewerbebetrieben etc. anzubieten und dementsprechend zu signalisieren sind.

Für die Besucher des Stadtzentrums von Winterthur sollen ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen. Diese Besucherplätze haben regionale Bedeutung, dienen sie doch im hohen Masse den Besuchern und Kunden aus der Region. Die Bestimmung der genauen Zahl und die örtliche Verteilung der Parkplätze wird der Stadt Winterthur überlassen.

4.5 Radwege

4.5.1 Festlegung

Die im Verkehrsplan dargestellten Radwege sind als 'bestehend' gekennzeichnet, wenn ein separater Radweg besteht. Alle übrigen Radwege sind als geplant dargestellt. Sie sollen als separate Radwege ausgebaut werden, soweit dies die Verkehrssicherheit, das Verkehrsaufkommen und die Attraktivität erfordern (ev. kombiniert als Fuss-, Rad- oder Landwirtschaftsweg).

Die nachstehenden Radwege erfordern nach Auffassung der RWU bauliche Massnahmen:

Bezeichnung des Teilstückes	Angaben zur Realisierung
<ul style="list-style-type: none"> • Elgg Bahnhof - SBB-Unterführung 	Separater Radweg entlang Staatsstrasse
<ul style="list-style-type: none"> • Elgg - Elsau 	Ausbau des Bewirtschaftungsweges
<ul style="list-style-type: none"> • Elgg (Gerbestrasse) - SBB Unterführung Aadorferfeld - Egghof 	Massnahmen noch offen
<ul style="list-style-type: none"> • Attikon - Gundetswil - Islikon 	Separater Radweg entlang Staatsstrasse (Bauprojekt vorhanden)
<ul style="list-style-type: none"> • Wiesendangen - Bertschikon - Gündlikon, Oberschneit - Hagenbuch 	Massnahmen noch offen
Bezeichnung des Teilstückes	Angaben zur Realisierung
<ul style="list-style-type: none"> • Ellikon a. d. Thur - Kantonsgrenze 	Massnahmen noch offen

<ul style="list-style-type: none"> • Welsikon - Thalheim • Sulz (Ortsdurchfahrt) • Ausserdinhard - Rietmüli • Aesch - Henggart • Aesch - Hünikon • Winterthur - Riet • Alte Holzbrücke (untere Au) - Dättneu • Winterthur-Wülflingen - Neftenbach • Graben - Kirche Rosenberg • Hettlingen - Henggart • Hauptbahnhof Winterthur - Wülflingen - Tössallmend - Pfungen - Embrach • Wieshofstrasse, Wülflingen • Seenerstrase / Ohrbühl • Technikum Winterthur - Archplatz - Auwiesenstrasse • Steigmühle Töss - Brütten • Unterführung SBB Hauptbahnhof Winterthur • Zürcherstrasse, Neuwiesenstrasse, Schaffhauserstrasse (Teilstücke) • Technikum Winterthur - Seen • St. Gallerstrasse - Sulzerallee - Radweg entlang Eulach • Winterthur Schlosstalstrasse • Steigmühle Töss - Kemptthal - Illnau • Lindau - Nürens Dorf 	<p>Separate Radwegführung östlich der SBB-Linie</p> <p>Massnahmen und Detaillinienführung noch offen</p> <p>Radstreifen oder separater Radweg entlang Staatsstrasse</p> <p>Massnahmen noch offen</p> <p>Massnahmen noch offen bestehend</p> <p>Markierung von Radstreifen</p> <p>Projekt vorhanden</p> <p>Ergänzung der bestehenden Abschnitte (Radweg / Radstreifen)</p> <p>Realisierung eines Radweges im Zusammenhang mit der Aufhebung der Staatsstrasse</p> <p>Ergänzung der bestehenden Abschnitte entlang der Wülflingerstrasse in Winterthur und der Staatsstrasse in Pfungen (Radwege / Radstreifen)</p> <p>Markierung von Radstreifen</p> <p>Markierung von Radstreifen oder separate Radwege</p> <p>Markierung von Radstreifen oder separate Radwege</p> <p>Separater Radwege entlang Staatsstrassen, evtl. Radstreifen</p> <p>Massnahmen offen</p> <p>Markierung von Radstreifen</p> <p>Ergänzung der bestehenden Abschnitte entlang der Tösstalstrasse (Radstreifen / Radwege)</p> <p>Markierung von Radstreifen</p> <p>Markierung von Radstreifen</p> <p>Separate Radwege entlang Staatsstrassen (Bauprojekt z.T. vorhanden)</p> <p>Markierung von Radstreifen oder separate Radwege</p>
--	--

Bezeichnung des Teilstückes	Angaben zur Realisierung
-----------------------------	--------------------------

• Effretikon, Bahnhofstrasse - Vogelsang	Markierung von Radstreifen entlang der Bahnhofstrasse, übrige Massnahmen offen
• Effretikon, Gestenrietsrasse - Illnauerstrasse	Massnahmen noch offen
• Illnau (Kempttalstrasse) - Gutenswil - Uster	Separater Radweg entlang Staatsstrasse
• Oberillnau - Kempttalstrasse	Massnahmen noch offen
• Illnau - Weisslingen	Massnahmen noch offen
• Kollbrunn - Weisslingen	Separater Radweg entlang Staatsstrasse
• Weisslingen - Theilingen	Massnahmen noch offen
• Brütten - Kleinikon	Radstreifen oder separater Radweg entlang Staatsstrasse
• Hegifeldstrasse - Talackerstrasse - Bahnhof Grüze - St.Gallerstrasse	Massnahmen noch offen
• Euelstrasse - In der Euelwies	Unterführung SBB, weitere Massnahmen offen

4.5.2 Wirkung

Die Bezeichnung von Radwegen bildet die Grundlage für deren Trasseesicherung durch Baulinien.

Regionale Radwege gelten gemäss Strassengesetz als Staatsstrassen. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt sind Aufgaben des Kantons.

Bei bestehenden, separat geführten Radwegen und bei markierten Radstreifen, Radrouten auf verkehrsarmen Strassen oder Wegen sind in der Regel keine baulichen Massnahmen notwendig.

Bei den als "geplant" dargestellten Radwegen sind bauliche Massnahmen insbesondere bei fehlenden Abschnitten oder ungenügendem Ausbau erforderlich. Welche Massnahmen auf den einzelnen Teilstücken ergriffen werden sollen ist noch offen und muss im Rahmen der Projektierung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem kantonalen Tiefbauamt geklärt werden.

Radwege, die vorwiegend dem Erholungsverkehr dienen, sind in der Karte im Anhang als Radwanderwege eingetragen. Bei diesen Wegen kann auf einen Hartbelag und eine Beleuchtung verzichtet werden (Minimalanforderung: Chausseierung).

4.5.3 Erläuterung

Die Radwege bilden ein zusammenhängendes Netz, das sowohl dem Nahverkehr (Schüler, Arbeitspendler, Einkaufen) als auch dem Erholungs- und Sportverkehr dient. Mit den regionalen Radwegen soll ein gefahrenfreies Verkehrsnetz zur Verfügung gestellt werden.

Die RWU misst der Schaffung eines zusammenhängenden Netzes grosse Bedeutung bei. Deshalb hat sie ihre Vorstellungen bezüglich der Etappierung und des Ausbaustandards in einem Uebersichtsplan zu Handen der zuständigen Instanzen festgehalten (vgl. Eintrag in der Karte im Anhang).

4.6 Fuss- und Wanderwege

4.6.1 Festlegung

Das regionale Fuss- und Wanderwegnetz umfasst alle bestehenden Fusswege gemäss Karte sowie die geplanten Abschnitte gemäss nachfolgender Liste:

Bezeichnung des Teilstückes	Angaben zur Realisierung
<ul style="list-style-type: none"> • Neftenbach, Wartgutstrasse 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines verbreiterten Bankettes (Kies) im Bereich Erlen
<ul style="list-style-type: none"> • Illnau, Fussweg Richtung Talmaz • Schlatt-Hofstetten, Fussweg bei Fälsch 	<ul style="list-style-type: none"> - Wegneubau entlang der SBB-Linie - Wegneubau im Rahmen der Melioration
<ul style="list-style-type: none"> • Buech - Unter Schnasberg - Dickbuch - Wenzikon 	<ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen noch offen
<ul style="list-style-type: none"> • Hagenbuch, Mittler Schneit - Schneit-berg 	<ul style="list-style-type: none"> - Wegneubau im Rahmen der Melioration
<ul style="list-style-type: none"> • Hagenbuch - Elgg, Weg im Bereich Schluch 	<ul style="list-style-type: none"> - Wegneubau im Rahmen der Melioration
<ul style="list-style-type: none"> • Winterthur (Sulzerallee und Verbindung zum Fussweg entlang der Eulach) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Trottoirs
<ul style="list-style-type: none"> • Hünikon, Neftenbach - Dorf (Weg ab Breitlen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen noch offen

4.6.2 Wirkung

Die Bezeichnung der regionalen Fuss- und Wanderwege bildet die Grundlage für deren Sicherung durch Baulinien. Sie bedeutet auch, dass diese Wege fussgängerfreundlich zu belassen bzw. auszugestalten sind (allgemeines oder zumindest Sonntags-Fahrverbot für Motorfahrzeuge, Eliminierung von Konfliktstellen bei grossem Reiterandrang). Auf den Wanderwegen ist das Aufbringen von Hartbelägen unzulässig.

Die Bezeichnung "Weg mit Hartbelag" gibt einen Hinweis darauf, dass solche Wegstücke gemäss dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) langfristig zu ersetzen sind.

Gemäss Strassengesetz gelten regionale Fuss- und Wanderwege als "Staatsstrassen". Bau und Unterhalt sind somit Sache des Kantons. Dabei bleibt jedoch die Gesetzgebung im Landwirtschaftsgesetz über Flur- und Genossenschaftswege ausdrücklich vorbehalten.

4.6.3 Erläuterung

Mit dem regionalen Fuss- und Wanderwegnetz, werden die wichtigen regionalen Erholungs- und Wandergebiete, Naherholungsräume und Aussichtspunkte erschlossen und untereinander verknüpft. Innerhalb der Siedlung verbinden die Wege zudem die verschiedenen Quartiere. Mit der Verknüpfung der Wege mit den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs dienen sie dem Nahverkehr (Schüler, Arbeitspendler, Einkaufen).

Beim Bezeichnen der durchgehenden Routen wurde darauf geachtet, dass:

- die Erholungsräume untereinander verbunden sind
- diese für die Bevölkerung von den Ortschaften her gut erreichbar sind
- die Wege auf Abschnitten ohne Hartbelag geführt werden
- Strassen mit allgemeinem Fahrverkehr womöglich vermieden werden

- die Wege an den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel vorbeiführen
- die bezeichneten Parkplätze für die Erholungssuchenden sinnvoll einbezogen werden.

4.7 Historische Verkehrswege

4.7.1 Absichtserklärung

Die Region prüft die Aufnahme von historischen Verkehrswegen in den regionalen Richtplan, sobald die IVS-Dokumentation (Inventar historischer Verkehrswege) für die ganze Region vorliegt.

4.7.2 Wirkung

Die Gemeinden und der Kanton sorgen dafür, dass

- beim Unterhalt und
- bei baulichen Veränderungen

die vorhandene Wegsubstanz historischer Verkehrswege erhalten bleibt.

Da noch kein Inventar besteht, sind die Geländeaufnahmen des IVS als Arbeitshilfe beizuziehen.

4.7.3 Erläuterung

Historische Verkehrswege sind Teil des kulturellen Erbes. Die früheren Transportwege verlaufen oftmals nicht entlang den heutigen Haupttrouten und sind deshalb in ihrer Substanz erhalten geblieben.

Historischen Verkehrswege sind in den Verkehrsplan aufzunehmen (§ 30 PBG).

Das Geographische Institut Bern hat in der ganzen Region Geländeaufnahmen durchgeführt. Eine IVS-Dokumentation (Inventar historischer Verkehrswege), welche Hinweise auf den Verlauf der Verkehrswege, den Zustand der Substanz und die Bedeutung gibt, ist erst für den Regionsteil Lindau, Illnau-Effretikon, Weisslingen (Landeskarte 1092 Uster) erstellt. Für eine sachgerechte Festlegung einzelner Wegstücke sind die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend. Mit der Festsetzung soll deshalb zugewartet werden, bis die vollständige Dokumentation und das entsprechende Bundesinventar vorliegen.

Die Gemeinden sollen die Zerstörung der noch vorhandenen historischen Wegsubstanz vermeiden. Als Arbeitshilfe dienen die Geländeaufnahmen zum IVS. Der Zustand, die Bedeutung und die entsprechenden Massnahmen sollen einzelfallweise bestimmt werden. Fachliche Hilfe kann das Geographische Institut Bern (IVS) bieten.

4.8 Buslinien

4.8.1 Festlegung

Buslinie ZVV	Strecke
• 610	Oberwinterthur - Wiesendangen - Bertschikon - Gundetswil
• 612	Seuzach - Dinhard - Thalheim
• 615	Rickenbach - Ellikon an der Thur
• 625	Turbenthal - Bichelsee - Eschlikon
• 640	Effretikon - Illnau - Weisslingen - Theilingen - Lendikon - Nesch-wil - Dettenried - Weisslingen
• 650	Effretikon - Kempththal - Grafstal - Winterberg - Eschikon - Lindau - Tagelswangen - Effretikon
• 655	Effretikon - Ottikon - Kyburg
• 657 / 676	Winterthur - Hettlingen - Rutschwil - Dägerlen - Henggart - Flaach
• 660	Winterthur - Brütten - Nürensdorf - Bassersdorf - Kloten
• 665	Winterthur - Neftenbach - Pfungen - Dättlikon
• 670	Winterthur - Neftenbach - Riet - Aesch - Hünikon - Buch a. I. - Flaach
• 680	Oberwinterthur - Hegi - Rümikon - Elsau - Schlatt - Girenbad
• 681	Winterthur - Seen - Chlösterli / Iberg - Eidberg
• 720	Effretikon - Bisikon - Kindhausen - Hegnau - Schwerzenbach
• 807	Wila - Steinenbach - Schmidrüti - Sitzberg - Dussnang
• 820	Turbenthal - Wildberg - Fehraltorf
• 832	Pfäffikon - Russikon - Weisslingen - Kollbrunn
• 840.40 *	Frauenfeld - Hagenbuch - Aadorf (* keine ZVV-Linie)
• geplant	Elgg - Ettenhausen - Aadorf
• geplant	Gundetswil - Gündlikon
• geplant	Chlösterli / Iberg - Kollbrunn

4.8.2 Wirkung

Die Festlegung “regionale Buslinie” bezweckt die Sicherung des erforderlichen Verkehrsraumes.

Führt eine regionale Buslinie über eine Gemeindestrasse, so bedeutet dies, dass die Gemeinde beim Erlass von Baulinien auf die Bedürfnisse des regionalen Busbetriebes Rücksicht zu nehmen hat. Zudem soll der Busverkehr an verkehrstechnisch problematischen Stellen bevorzugt werden.

Die planerische Sicherung der Haltestellen erfolgt in der Regel im kommunalen Verkehrsplan, wobei an Staatsstrassen der Kanton für Projektierung, Finanzierung und Realisierung verantwortlich ist. Bushaltestellen können auf Staatsstrassen auch ohne Busbuch erstellt werden.

Der Staat unterstützt gemäss dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr die Unternehmungen, welche dem regionalen öffentlichen Verkehr dienen.

Die geplanten Buslinien sind Optionen für einen künftigen Ausbau.

4.8.3 Erläuterung

Mit der Schaffung des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) übernahmen der Staat und die Gemeinden gemeinsam die Verantwortung für den öffentlichen Personenverkehr. Die Buslinien übernehmen die Zubringer- bzw. Verteilfunktion zu den SBB- und S-Bahn-Linien, resp. ins Regionszentrum Winterthur. Im Hinblick auf die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen ist ein attraktiver öffentlicher Verkehr aufrecht zu halten, um eine echte Alternative zum privaten Verkehrsmittel anzubieten zu können.

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Linien wurde noch nicht untersucht.

4.9 Güterverkehr

4.9.1 Festlegung

a) Güter-, Aushub- und Kiesumschlaganlagen

(k) = kantonal festgelegt

Gemeinde / Standort	Beschreibung
<ul style="list-style-type: none"> • Winterthur-Zentrum (k) • Winterthur Süd / Illnau-Effretikon (k) • Winterthur Nord-Ost (k) • Effretikon (k) • Oberwinterthur (k) • Oberwinterthur 	<ul style="list-style-type: none"> - bestehende Güterumschlaganlage - möglicher Standort für Güterumschlaganlage - möglicher Standort für Güterumschlaganlage - bestehende Aushubumschlaganlage - geplante Aushubumschlaganlage - möglicher Standort für eine Kiesumschlaganlage

b) Anschlussgleise

Gemeinde / Standort	Basiserschliessung für	
<ul style="list-style-type: none"> • Effretikon • Kempthal • Pfungen • Winterthur HB • Winterthur Grüze • Oberwinterthur • Winterthur Wülflingen • Winterthur Töss 	<ul style="list-style-type: none"> - Industriegebiet Vogelsang - Industriegebiet - Ziegelei - nordwestlicher Teil - Gebiet Lantig - Industriegebiet Grüze - Sulzer Areal südlicher Teil - Industriegebiet Hegmatten - Sulzer Areal nördlicher Teil - Industriegebiet Niederfeld - Industriegebiet Nägelsee (ehem. Schlachthof) 	<ul style="list-style-type: none"> bestehend bestehend bestehend bestehend bestehend bestehend geplant bestehend bestehend bestehend bestehend bestehend

4.9.2 Wirkung

a) Güterumschlaganlagen

Die Festlegung dient der Standortsicherung, resp. als Grundlage für die Landsicherung.

b) Anschlussgleise

Die Festlegung dient als Grundlage für die Trasseesicherung durch Baulinien.

Die Gemeinden können in der kommunalen Richtplanung ergänzende Anschlussgleise bezeichnen.

4.9.3 Erläuterung

a) Güterumschlaganlagen

Kiesumschlaganlagen stellen eine umweltgerechte Feinverteilung von Kies sicher. Der grossräumige Transport des Baustoffes kann damit durch die Bahn erfolgen.

b) Anschlussgleise

Der Güterverkehr soll zu einem massgeblichen Teil über die Schiene abgewickelt werden können. Zu diesem Zweck sind geeignete Anschlussgleise langfristig in ihrem Bestand zu sichern. Was die Nutzweise in den betroffenen Gebieten betrifft vgl. Ziffer 2.5.

5 VERSORGUNG, ENTSORGUNG

5.1 Kantonale Vorgaben / Aufgaben / Inhalt

Der kantonale Versorgungsplan legt im Wesentlichen folgende Anlagen und Gebiete von kantonalen Bedeutung fest:

- Wassergewinnungsanlagen mit dem Verbundleitungsnetz und den dazugehörigen Abgabestellen
- Prioritäten der Energieversorgung
- Netz der Elektrizitätsversorgung mit den Unterwerken
- Basisstruktur der Gasversorgung
- Nutzung von bedeutenden Abwärmequellen
- übergeordnete Einrichtungen der Fernwärmeversorgung
- Grosstankanlagen
- Kies- und Lehmgewinnungsgebiete
- Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen
- Deponien

Der Versorgungsplan bezweckt die sichere, umweltschonende und zweckmässige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser, Energie und Rohstoffen sowie die sachgerechte Entsorgung von verschmutztem Wasser und von Abfällen. Zudem zeigt er ihre Auswirkungen auf die übrigen Teilrichtpläne auf.

Der Versorgungsplan dient zur Sicherung der notwendigen Systeme bzw. der erforderlichen Trassees und Flächen. Die im Versorgungsplan dargestellten Leitungs-Trassees können mit Baulinien gesichert werden. Für Anlagen, welche nicht durch Baulinien gesichert werden können, kann ein Werkplan erstellt werden.

Der regionale Plan trifft ergänzende Festlegungen zu den oben erwähnten Bereichen.

5.2 Wasserversorgung

5.2.1 Festlegung (geplante Anlagen sind mit * bezeichnet)

Mit den in den kantonalen Versorgungsplan getroffenen Festlegungen wird der übergeordnete Trinkwasserverbund sichergestellt. Zur Erleichterung der Übersicht werden die regionalen Festlegungen nach Gemeindegruppen geordnet, die einen engeren Bezug haben.

Bezeichnung
<p>Pfungen, Neftenbach, Dättlikon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reservoire, Fassungen, Stufenpumpwerke <ul style="list-style-type: none"> - Reservoir Multberg - Reservoir Grabi I - Grundwasserpumpwerk Hard I • Leitungen <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserpumpwerk Hard I - Pt. 413.6 - Reservoir Multberg - Grundwasserpumpwerk Meiensteig - Reservoir Grabi I - Grundwasserpumpwerk Meiensteg - Stufenpumpwerk Blumetshalden

Bezeichnung
<p>Winterthur, Seuzach, Hettlingen, Dägerlen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reservoire, Fassungen, Stufenpumpwerke <ul style="list-style-type: none"> - Reservoir Heimenstein - Pumpwerk Wiesental - Stufenpumpwerk Storch • Leitungen <ul style="list-style-type: none"> - Stufenpumpwerk Storch - Pumpwerk Wiesental - Reservoir Heimenstein - Rheinauleitung - Stufenpumpwerk Storch
<p>Wiesendangen, Rickenbach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reservoire, Fassungen, Stufenpumpwerke <ul style="list-style-type: none"> - Reservoir Egg - Reservoir Eggwald - Stufenpumpwerk Riet • Leitungen <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserpumpwerk Feldi - Reservoir Egg (z.T. ausserhalb RWU) - Reservoir Egg - Klappenschacht Sulz - Reservoir Eggwald - Stufenpumpwerk Riet
<p>Winterthur, Dinhard</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reservoire, Fassungen, Stufenpumpwerke <ul style="list-style-type: none"> - Reservoir Grundhof - Stufenpumpwerk Stadel • Leitungen <ul style="list-style-type: none"> - Reutlingen - Stadel - Reservoir Grundhof
<p>Winterthur, Elsau, Elgg, Hagenbuch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reservoire, Fassungen, Stufenpumpwerke <ul style="list-style-type: none"> - Reservoir Sonnenberg mit Stufenpumpwerk - Reservoir Rodler - Reservoir Fürst - Stufenpumpwerk Elsau • Leitungen <ul style="list-style-type: none"> - Stufenpumpwerk Elsau - Reservoir Sonnenberg - Reservoir Rodler - Reservoir Rodler - Reservoir Fürst * (Unter-Schnasberg - Haldenhof) - Elgg SBB - Grundwasserpumpwerk Hagenbuch

Bezeichnung
Winterthur, Zell <ul style="list-style-type: none"> • Reservoir, Fassungen, Stufenpumpwerke <ul style="list-style-type: none"> - Heberanlage Hornsäge, inkl. Fallheberschacht - Grundwasserpumpwerk Hornwiden • Leitungen <ul style="list-style-type: none"> - Hornsäge-Leitung vom Fallheberschacht bis zum Reservoir Ganzenbühl - Tösstal-Leitung vom Grundwasserpumpwerk Hornwiden bzw. vom Fallheberschacht zum Reservoir Ganzenbühl * (Verstärkung der Leitung)
Winterthur, Kyburg, Illnau - Effretikon <ul style="list-style-type: none"> • Reservoir, Fassungen, Stufenpumpwerke <ul style="list-style-type: none"> - Reservoir Allmend mit Stufenpumpwerk - Reservoir First - Stufenpumpwerk im Grundwasserpumpwerk Oberes Linsental • Leitungen <ul style="list-style-type: none"> - Pumpwerk Oberes Linsental - Reservoir Allmend - Reservoir First
Illnau - Effretikon <ul style="list-style-type: none"> • Reservoir, Fassungen, Stufenpumpwerke <ul style="list-style-type: none"> - Reservoir Reben - Stufenpumpwerk Alt-Effretikon - Stufenpumpwerk Grausel - Stufenpumpwerk Talmaz • Leitungen <ul style="list-style-type: none"> - Stufenpumpwerk Alt-Effretikon - Reservoir Reben - Stufenpumpwerk Grausel - Stufenpumpwerk Talmaz - Grenze RWU in Richtung Fehralt Dorf
Turbenthal <ul style="list-style-type: none"> • Reservoir, Fassungen, Stufenpumpwerke <ul style="list-style-type: none"> - Reservoir Schmidrüti (Abgabe an Kanton Thurgau) - Stufenpumpwerk Steinen • Leitungen <ul style="list-style-type: none"> - Pt. 594 (Talgarten) - Stufenpumpwerk Steinen - Reservoir Schmidrüti

Bezeichnung
<p>Winterthur, Brütten, Lindau bzw. Illnau-Effretikon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reservoire, Fassungen, Stufenpumpwerke <ul style="list-style-type: none"> - Reservoir Chapf - Reservoir Kleinikon mit Stufenpumpwerk - Reservoir Schlimperg - Reservoir Neuburg - Stufenpumpwerk im Grundwasserpumpwerk Weiertal - Stufenpumpwerk Sägissenweid - Stufenpumpwerk im Reservoir Müliberg für Zone Schlimperg • Leitungen <ul style="list-style-type: none"> - Wespimühle - Stufenpumpwerk Neuburg - Stufenpumpwerk Weiertal - Sonnenbühl mit Stufenpumpwerk - Reservoir Chapf - Reservoir Kleinikon - Klappenschacht Grafstal - Reservoir Chapf - Stufenpumpwerk Geretwinkel - Pt. 594 - Reservoir Uttenbühl - Reservoir Lattenbuck - Pumpwerk Baltens-wil - Reservoir Schlimperg - Stufenpumpwerk - Alt - Effretikon (z. T. ausserhalb RWU) - Pt. 519 - Reservoir Müliberg
<p>Winterthur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reservoire, Fassungen, Stufenpumpwerke <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserpumpwerk Hard I und II * - Schluckbrunnen Grützelfeld - Reservoir Eschenberg • Leitungen <ul style="list-style-type: none"> - Seenerstrasse - Ohrbühlstrasse - Hegifeld - Technorama - Frauenfelderstrasse - Stufenpumpwerk Riet - Stegackerstrasse - Gernstrasse - Stufenpumpwerk Elsau z.T. * - Grundwasserfassung Hard I - Wülflingen Oberdorf - Seenerstrasse - Schluckbrunnen Grützelfeld - Zwingliplatz - Bachtelstrasse - Reservoir Waldhof - Reservoir Ganzenbühl - Eschenberg - Altstadt - Oststrasse - Hard - Wespimühle - Schlosstalstrasse - Gaswerk - Töss - Försterhaus - Schlosstalstrasse - Hohfurristrasse - Gaswerk - Hessengüetlistrasse - Stufenpumpwerk Elsau - Bahnhof Oberwinterthur

5.2.2 Wirkung

Mit dem Eintrag in den Richtplan ist die Grundlage für die Festsetzung von Versorgungsbaulinien und Werkplänen gegeben. Dies gilt auch für bestehende Werksteile zwecks Klärung der Rechtsgrundlage für spätere Erneuerungsarbeiten.

5.2.3 Erläuterung

Aufgrund der angenommenen Bevölkerungsentwicklung reichen die kantonal vorhandenen Wasservorkommen für die Versorgung aus. Diese Vorkommen sind aber ungleich über das Kantonsgebiet verteilt, weshalb der Kanton ein Verbundsystem mit überregionalen Zusammenschlüssen anstrebt. Die Region Winterthur und Umgebung bezeichnet weitere

Wasserversorgungsanlagen von regionaler resp. überkommunaler Bedeutung. Es entsteht ein regionales Verbundsystem, welches einen Grossteil der Gemeinden umfasst.

Grössere Folgekosten sind kaum zu erwarten. Die wenigen neuen Netzverbindungen von überkommunaler Bedeutung sind relativ kurz und somit nicht besonders kostspielig. Da auch weiterhin vorgesehen ist, die Kosten für den Kapitaleinsatz in Form von Leitungsgebühren in die Lieferungsverträge aufzunehmen, werden für die Bezügergemeinden in der Regel keine Baukostenbeiträge anfallen.

5.3 Materialgewinnung und Aushubablagerung

5.3.1 Festlegung

(k) = kantonal festgelegt

Gemeinde	Bezeichnung
• Elgg / Hagenbuch	- Aadorferfeld Nord (k)
• Elgg	- Aadorferfeld Süd (k)
• Hagenbuch	- Kiesgrube Egghof als Auffüllgebiet - Kiesgrube Eggholz als Auffüllgebiet (k)
• Neftenbach	- Lehmgrube Ziegelhütten (k) - Sandgrube Hünikon
• Pfungen	- Lehmgrube Bruni (k) - Aushubablagerung Grosswiesen (k)
• Winterthur	- Kiesgrube Stadel - Lehmgrube Dätttau-Nord (k) - Lehmgrube Dätttau-Süd

5.3.2 Wirkung

Die im Richtplan vorgenommene Bezeichnung der Gebiete für Materialgewinnung und Aushubablagerung ermöglicht die Festsetzung von Gestaltungsplänen gemäss §44a PBG und dient nötigenfalls der Landsicherung.

5.3.3 Erläuterung

Die Region kann zur Versorgung der Bauwirtschaft mit Kies, Sand und Lehm Gebiete zur Materialgewinnung bezeichnen. Dabei muss aufgrund der Abbauplanung des Kantons der Bedarf ausgewiesen sein und die Gebiete müssen kleiner als 5 ha, resp. das Abbauvolumen kleiner als 1 Mio. m³ sein.

Mit den regionalen Festlegungen wird die Ausbeutung von Lehm und Sand für einen regionalen Ziegeleibetrieb gesichert sowie der stadtnahen Abbau von Kies (Kiesgrube Stadel) ermöglicht. Damit können die Transportwege gering gehalten werden (vgl. auch Kiesumschlagsanlagen im Kapitel Verkehrsplan).

Die Auffüllung der Kiesgrube Egghof muss mit Rücksicht auf das Gruben- und Ruderalbiotop (kant. Festlegung) erfolgen.

5.4 Elektrizitätsversorgung

Im kantonalen Versorgungsplan sind die Unterwerke sowie die bestehenden und geplanten Leitung über 50 kV festgelegt.

Die im bisherigen regionalen Versorgungsplan bezeichneten Leitungen waren bestehende oder geplante Leitungen des 16/11 kV-Netzes. Dabei erweist sich die Abgrenzung zwischen Leitungen regionaler und kommunaler Bedeutung als schwierig. Da die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Leitungsbauten gestützt auf das eidg. Elektrizitätsgesetz realisieren können und daher nicht auf die Trasseesicherung im Richtplan angewiesen sind, wird auf regionale Festlegungen verzichtet.

5.5 Gasversorgung

5.5.1 Festlegung (geplante Anlagen sind mit * bezeichnet)

Im kantonalen Plan sind die Hauptleitungen der Gasversorgung sowie das mögliche Gasversorgungsgebiet, in welchen eine Versorgung mit Gas sinnvoll erscheint, festgelegt. Die Region trifft folgende Ergänzungen:

a) Versorgungsgebiet

Erdgasversorgte Gemeinden
<ul style="list-style-type: none"> • Winterthur - Zentrum (ohne Planeintrag) • Illnau-Effretikon • Pfungen • Neftenbach • Winterthur • Wiesendangen

b) Leitungsnetz

Bezeichnung
Winterthur, Wiesendangen, Pfungen <ul style="list-style-type: none"> • Abnahmestationen <ul style="list-style-type: none"> - Niederfeld - Tägerloo mit Druckreduzieranlage für Wiesendangen - Gaswerk • Speicherbehälter <ul style="list-style-type: none"> - Niederfeld (Röhrenspeicher, 120'000 Nm³ bis 64 bar) - Niederfeld (Röhrenspeicher, Erweiterung) * - Tägerloh (Kugelbehälter, 50'000 Nm³ bis 16.4 bar) - Tägerloh (Röhrenspeicher, ... Nm³ bis 64 bar) *

Bezeichnung
<ul style="list-style-type: none"> • Druckreduzieranlagen (HD 5 bar/ND) <ul style="list-style-type: none"> - Gaswerk - Niederfeld * - Wülflingen - Schützenwiese - Theater - Rosenau - Geiselweid - Tramdepot - Seen - Ganzenbühl - Talacker - Schooren - Sulzer - Breite * - Ziegelhütte / Gotzenwil - Pfungen • Leitungen HD 5 bar <ul style="list-style-type: none"> - Gaswerk - Breite - Tramdepot - Talacker - Rychenbergstrasse - Gaswerk - Wülflingen - Niederfeld inkl. Abzweig Sporrer * - Gaswerk - Schützenwiese - Rychenbergstrasse - Zinzikon - Schooren - Trägerloh - Wülflingen - Wülflingerstrasse - Museumsstrasse - General Guisanstrasse - Seidenstrasse - Grützelfeldstrasse - Etzenbergstrasse - Brunnerstrasse - Landvogt Waser-Strasse - Weierstrasse (z.T. *) - Seenerstrasse - Tössstalstrasse - Weierstrasse - Ziegelhütte / Gotzenwil - Storchenbrücke - Rosenau - Industriestrasse - Trägerloh - Steinegg (Wiesendangen) - Niederfeld - Hard - Tössallmend (Neftenbach) (z.T. *) - Niederfeld - Bahnhof Pfungen (Pfungen) <p>Illnau-Effretikon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abnahmestationen <ul style="list-style-type: none"> - Abnahmestation Effretikon

c) **Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen**

Betroffene Gemeinden	zu prüfende Anlage
• Illnau-Effretikon, Lindau	WKK - Langhag, Effretikon

5.5.2 **Wirkung**

a) **Versorgungsgebiete**

Die bezeichneten Gemeinden weisen den Umfang der Erschliessung und die Etappierung der Gasversorgung in der kommunalen Erschliessungsplanung nach. Bei der Versorgung von Objekten und Gebieten sind Energieumwandlungsanlagen wie Wärmekraftkopplungsanlagen oder Gasmotorwärmepumpen prioritär anzuwenden.

Weitere Gemeinden, welche einen Anschluss an die Gasversorgung anstreben, überprüfen im kommunalen Richtplan die Möglichkeiten von anderen leitungsgebundenen oder erneuerbaren Energieträgern. Zudem weisen sie die langfristig selbsttragende Finanzierung der Gasversorgung nach.

b) Leitungsnetz

Die im Versorgungsplan festgelegten Leitungen und Anlagen, können durch Baulinien gesichert, oder es kann ein Werkplan erstellt werden.

Bei der Versorgung von Objekten und Gebieten ist eine Konkurrenzierung der ortsgebundenen Abwärmenutzung zu verhindern. Die Anwendung von Energieumwandlungsanlagen wie Wärmekraftkoppelungsanlagen und Gasmotorwärmepumpen hat Priorität.

c) Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

Die beiden Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau prüfen im Rahmen der kommunalen Richtplanung den Anschluss weiterer Gebiete z.B. die Industriezone Rigacker oder den Strickhof an die WKK-Anlage Langhag.

5.5.3 Erläuterung

Die Region verfügt - vor allem im Raum Winterthur - über eine sehr leistungsfähige Gasinfrastruktur. Die Netzkapazitäten und die Erdgasdisponibilitäten lassen eine Erhöhung des Gasabsatzes zu. Ein leistungsfähiges Netz bietet eine Alternative zum Heizöl bei der Versorgung von Gebieten mit einem hohen Wärmebedarf und trägt damit zu einer diversifizierten Energieversorgung bei.

a) Versorgungsgebiete

Die Gasversorgung soll nicht mit anderen Energiequellen höherer Versorgungspriorität wie z.B. Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen konkurrieren. Als prioritär für den weiteren Ausbau der Gasversorgung wird deshalb die Verdichtung in den bereits erschlossenen Gemeinden betrachtet. Insbesondere in Kombination mit Wärmekraft-kopplungsanlagen und Gasmotorwärmepumpen kann eine ressourcenschonende Energieproduktion sichergestellt werden.

b) Leitungsnetz

Ergänzend zum kantonalen Richtplan werden in den regionalen Plan alle gemeindeübergreifenden Leitungen aufgenommen. In der Stadt Winterthur wird zudem das System der 5-bar-Leitungen im Plan dargestellt.

c) Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

Die WKK-Anlage Langhag, Effretikon ist nur teilweise ausgelastet. Das ungenutzte Potential sollte aus betriebsökonomischen und umweltpolitischen Gründen genutzt werden.

5.6 Versorgung mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen

5.6.1 Festlegung

(k) = kantonal festgelegt

Bezeichnung
Winterthur <ul style="list-style-type: none"> • Winterthur - Grüze, bestehende Grosstankanlage der Firma COOP (k) • Winterthur - Grüze, bestehende Grosstankanlage der Firma Kübler Heizöl AG (k) • Winterthur - Grüze, bestehende Grosstankanlage der Firma VOLG (k) • Winterthur - Lantig, geplante Grosstankanlage (Betreiber offen) • Oberwinterthur, bestehende Flüssiggastanklager der Firma PanGas

5.6.2 Wirkung

Innerhalb der Bauzone bildet die Festlegung die Grundlage für die Erarbeitung eines Werk- oder Gestaltungsplanes. Für die auf lange Sicht geplante Anlage im Lantig ist vorgängig eine Ausscheidung von Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan nötig.

5.6.3 Erläuterung

Im kantonalen Versorgungsplan sind die bestehenden Grosstankanlagen der Firmen COOP, Kübler Heizöl AG und VOLG im Grüzefeld als Lager von überregionaler Bedeutung bezeichnet worden. Diese liegen im Gewässerschutzbereich A. Mit der regionalen Festlegung "Lantig" erfolgt eine Standortsicherung für eine weitere Anlage resp. die Ausscheidung eines Ersatzstandortes. Der im Gewässerschutzbereich C liegende Standort ist einerseits gut ans übergeordnete Strassennetz angebunden, andererseits liegt er direkt an der Bahnlinie (Gleisanschluss).

5.7 Wärmenutzung aus dem oberflächennahen Grundwasser

5.7.1 Festlegung

Betroffene Gemeinden	Vorhandene Abwärmequellen
<ul style="list-style-type: none"> • Winterthur • Neftenbach • Pfungen 	Stillgelegte Brauchwasserfassungen Grundwasserausstösse entlang der Töss Grundwasserausstösse entlang der Töss

5.7.2 Wirkung

Die bezeichneten Gemeinden prüfen die energetische Nutzung des Grundwassers und treffen die nötigen Festlegungen im kommunalen Richtplan.

5.7.3 Erläuterung

Die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung hat vor der Energienutzung klar Vorrang. Aufgrund einer groben Eignungsabschätzung können nur folgende Energienutzungen des Grundwassers weiterverfolgt werden:

- Nicht mehr genutzte Brauchwasserfassungen in der Stadt Winterthur könnten zur Energiegewinnung genutzt werden, wobei das abgekühlte Grundwasser wieder dem Grundwasservorkommen zugeführt werden muss.
- In Neftenbach und Pfungen stösst das Grundwasser in geringen Mengen in die Töss ab. Bei grösseren Überbauungen ist eine Nutzung prüfenswert.

Die detaillierte Eignungsabklärung muss im Einzelfall in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und den lokalen Trinkwasserversorgungen erfolgen.

Eine Grundwassernutzung ist nur in den drei bezeichneten Gemeinden prüfenswert.

5.8 Energieholz

5.8.1 Festlegung

Gemeinden mit Energieholzpotential von mehr als 2000 MWh
<ul style="list-style-type: none"> • Brütten • Dinhard • Elgg • Hofstetten • Illnau-Effretikon • Kyburg • Lindau • Neftenbach • Turbenthal • Weisslingen • Winterthur • Zell

5.8.2 Wirkung

Die Gemeinden müssen den vermehrten Einsatz von Holz als Energieträger prüfen. Die Gemeinden weisen die zweckmässige Nutzung von Energieholz im kommunalen Richtplan nach.

5.8.3 Erläuterung

Als Energieholz gelten die für eine energetische Verwertung geeigneten Sortimente aus dem Wald und von Holz verarbeitenden Betrieben.

In den bezeichneten Gemeinden, welche über ein Energieholzpotential von regionaler Bedeutung (mehr als 2000 MWh) verfügen, ist ein Nachweis über die Nutzung der entsprechenden Energieholzmengen sinnvoll. Für den Einsatz von Energieholz stehen

neben öffentlichen Bauten auch Bauzonen mit einer mittleren bis hohen Dichte im Vordergrund.

Innerhalb der Region und den angrenzenden Gemeinden, (insbesondere im Zürcher Oberland) sind die allfällig entstehenden Defizite resp. Überschüsse an Energieholz auszugleichen. Als kundenfreundliche Dienstleistung könnten die Forstorgane eine regionale Holzschnitzelbörse einrichten.

5.9 Fernwärmenetz

5.9.1 Problemstellung

Die Hauptleitungen des Fernwärmenetzes der Stadt Winterthur sind im kantonalen Versorgungsplan festgelegt. Bedingt durch die Nutzung der vorhandenen Abwärmequellen dürften in Zukunft Ergänzungen des Leitungsnetzes erforderlich sein. Eine Festlegung ist im heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich.

5.10 Fernmelde- und Nachrichtendienste

5.10.1 Festlegung

Bezeichnung
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsgebäude am Bahnhofplatz • Betriebsgebäude an der Tössfeldstrasse • UKW-Sendestation auf dem Brühlberg

5.10.2 Wirkung / Erläuterung

Zur Sicherstellung des Fernmelde- und Nachrichtendienstes der PTT werden die Anlagen im regionalen Plan festgelegt.

5.11 Abwasserbeseitigung

5.11.1 Festlegung (geplante Anlagen sind mit * bezeichnet)

a) Anlagen und Leitungen

Bezeichnung
Kläranlagen <ul style="list-style-type: none"> • Ellikon an der Thur • Hofstetten mit Hauptsammler • Illnau-Effretikon • Pfungen • Seuzach • Wiesendangen (* Erweiterung Nitrifikation / Denitrifikation) • Winterthur - Hard
Bezeichnung

Pumpwerke

- Ellikon an der Thur
- Neftenbach - Riet
- Neftenbach - Unterwiesen
- Winterthur: Sennhof

Regenüberläufe

- Hettlingen
- Rickenbach - Sulz *

Regenbecken

- Brütten, Steigacker
- Winterthur - Wülflingen, Flüeli
- Kirchdinhard
- Ellikon an der Thur
- Hettlingen
- Neftenbach I und II *
- Rickenbach I und II
- Seuzach: Unter-Ohringen

Leitungen

- Steinenbachtal - Tablat - Wila (ausserhalb RWU) - Winterthur - ARA Hard
- Bolstern - Kollbrunn
- Rümikon - Oberwinterthur - Vereinigungsbauwerk Schönengrund
- Bertschikon - Wiesendangen - ARA Wiesendangen
- Brütten - Töss - Vereinigungsbauwerk Wülflingen
- Grafstal - ARA Illnau-Effretikon
- Bänk - Seuzach - ARA Seuzach
- Rutschwil - Hettlingen - Aesch - Neftenbach - ARA Pfungen
- Kirchdinhard - Rickenbach - Ellikon - ARA Ellikon an der Thur
- Attikon - Sulz - Rickenbach
- Kefikon - Ellikon an der Thur
- Horgenbach (ausserhalb RWU) - ARA Ellikon an der Thur

b) Abwärmenutzung aus Kläranlagen**Festlegung**

Betroffene Gemeinden	zu prüfende Abwärmequelle
• Winterthur, Pfungen, Neftenbach	ARA Winterthur-Hard
• Illnau-Effretikon, Lindau	ARA Illnau-Effretikon
• Ellikon	ARA Ellikon
• Pfungen	ARA Pfungen
• Seuzach	ARA Seuzach

5.11.2 Wirkung

a) Anlagen und Leitungen

Die Festlegungen bilden die Grundlage für die Festlegung von Versorgungsbaulinien oder Werkplänen.

Die Kläranlagen sind den Leistungsanforderungen gemäss Gewässerschutzgesetz und dem Stand der Technik entsprechend zu erneuern bzw. zu erweitern. Die GEP sind den veränderten Anforderungen anzupassen.

b) Abwärmenutzung aus Kläranlagen

Die betroffenen Gemeinden, welche als mögliche Versorgungsgebiete in Frage kommen und die Trägerschaften der ARA´s weisen die Art und Realisierung der Energienutzung im kommunalen Richtplan nach.

5.11.3 Erläuterung

a) Anlagen und Leitungen

Zweck der Gewässerschutzmassnahmen ist die Gewährleistung eines angemessenen Gütezustandes des Oberflächenwassers. Zudem muss die Beeinträchtigung der Grundwasser-vorkommen verhindert werden.

Die abwassertechnischen Anlagen haben einen hohen Stand erreicht. Das kommunale Entwässerungskonzept ist entsprechend den Grundsätzen des neuen Gewässerschutzgesetzes 1991 anzupassen. Dabei ist das unverschmutzte Abwasser primär zu versickern (Grundwasserneubildung) und sekundär einem öffentlichen Gewässer zuzuleiten. (Entlastung der ARA von Fremdwasser). Die Siedlungsentwässerung ist jedoch so anzupassen, dass unverschmutztes Abwasser die Kläranlagen nicht belastet (z.B. spezifische Reinigung an der Quelle, Trennsysteme). Überdies ist der Beachtung der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanze sowie als Erholungsraum für die Menschen Beachtung zu schenken.

Abwasseranlagen von regionalem Interesse sind Kläranlagen und Verbandskanäle, die nicht Sache einer Gemeinde allein sind.

b) Abwärmenutzung aus Kläranlagen

Die aufgeführten Abwärmequellen können mittels Wärmepumpen für die Gebäudeheizung eingesetzt werden. Dieses erhebliche Potential an Energie wird mit Vorteil für die Beheizung von Neubaugebieten mit einer mittleren bis hohen Dichte genutzt. Die Nutzung steht damit in direkter Konkurrenz zu anderen leitungsgebundenen Energieträgern wie z.B. Erdgas.

5.12 Abfallbewirtschaftung

5.12.1 Festlegung

(k) = kantonal festgelegt

Bezeichnung	Bemerkungen
Kehrichtverbrennungsanlage <ul style="list-style-type: none"> • KVA Winterthur (k) 	bestehend

Bezeichnung	Bemerkungen
Klärschlammverbrennungsanlage • SVA Winterthur - Hard (k)	bestehend
Sonderabfallsammelstelle • Deponie Riet (k)	bestehend
Sonderabfallverbrennungsanlage • SABA Winterthur (k)	geplant
Bauabfallanlage • Winterthur - Riet (k)	geplant
Deponien • Gebiet Binzwiesen, Illnau-Effretikon (k) • Gebiet Bruni, Pfungen (k) • Gebiet Riet, Winterthur (k)	bestehend geplant bestehend
Kompostieranlagen • Raum Neftenbach / Pfungen (örtlich noch nicht festgelegt) • Winterthur - Riet	geplant bestehend
Tierkadaversammelstelle • Winterthur - Riet	bestehend
Sammelstellen für Altautos und Schrott • Kuhn AG, St. Gallerstrasse 334, Winterthur • Mühle H., Riet, Neftenbach • Truninger Gebr., Stationsstrasse 322, Rickenbach	bestehend bestehend bestehend

5.12.2 Wirkung

Die Festlegungen bilden die Grundlage für die Erarbeitung von Werk- oder Gestaltungsplänen.

5.12.3 Erläuterung

Die RWU legt ergänzend zum kantonalen Richtplan Anlagen von regionalem Interesse fest. Grundlage dazu bildet die kantonale Abfallplanung.

5.13 Altlasten

Der von der Baudirektion veranlasste Kataster zur Erfassung der Altlasten und Altlastenverdachtsflächen liegt für die ganze Region vor.

Auf eine planliche Bezeichnung im regionalen Richtplan wird verzichtet. Die Altlasten sollen jedoch bei der Nutzungsplanung frühzeitig miteinbezogen werden z.B. bei der Ausscheidung von Bauzonen im Rahmen der Zonenplanung oder bei der Ausarbeitung von Quartierplänen, Gestaltungsplänen oder Sonderbauvorschriften. Über Altlasten ist im Bericht zur Nutzungsplanung gemäss Art. 26 RPV Auskunft zu geben. Damit können Unvereinbarkeiten im Hinblick auf die Festlegungen der Nutzungsplanung rechtzeitig erkannt werden.

6 ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

6.1 Kantonale Vorgaben / Aufgaben / Inhalt

Der kantonale Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen enthält Festlegungen zu folgenden Bereichen:

- Öffentliche Verwaltung und Justiz
- Erziehung und Bildung
- Kultur, Gemeinschaftliche Begegnung
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Erholung und Sport

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen bezeichnet die für die Raumplanung wichtigen Bauten und Anlagen, welche nicht in einem anderen Teilrichtplan enthalten sind. Er bildet die Grundlage für die Landsicherung bestehender und geplanter Bauten und Anlagen mittels Werkplan.

Im regionalen Richtplan werden die folgenden Anlagen unterschieden:

- Öffentliche Verwaltung und Justiz
- Erziehung und Bildung
- Kultur, gemeinschaftliche Begegnung
- Erholung und Sport
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Kultuspflge und Bestattungswesen

6.2 Öffentliche Verwaltung und Justiz

6.2.1 Festlegungen

(k) = kantonal festgelegt

Gemeinde / Objekt	Bez. Im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
Winterthur			
• Bezirksgebäude, Bezirksanwaltschaft, Statthalteramt und Bezirksgefängnis (k)	RP	Staat	bestehend
• Bezirksgefängnis Abt. Halbgefängenschaft, Palmstrasse (k)	RP	Staat	bestehend
• Autobahnpolizei, Rosenberg (k)	RP	Staat	bestehend
• Sozialversicherungsgericht (k)	RP	Staat	bestehend
• Strassenverkehrsamt (k)	V	Staat	bestehend
• Fernmeldedirektion Wartstrasse (k)	V	Bund	bestehend
• Post Regionalzentrum Bahnhofplatz (k)	V	Bund	bestehend
• Fernmeldezentrum Seen (k)	V	Bund	bestehend
• Regionalzentrum Briefpost	V	Bund	geplant
• Unterkunftsgebäude Wildbachstrasse	V	Gemeinde	bestehend
• Zivilschutzausbildungszentrum / regionale Reperaturstelle Rudolf Dieselstrasse	V	Gemeinde	bestehend

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
<ul style="list-style-type: none"> • Zivilschutzausbildungszentrum Ohrbühl • Kant. Tiefbauamt Kreis III, Trollstr.19 • Werkhof AGW • Berufsfeuerwehr Winterthur 	V V W Bf	Gemeinde Staat Staat Gemeinde	bestehend bestehend bestehend bestehend, geplant: neues Betriebs- gebäude Teuchelwei- herplatz
<ul style="list-style-type: none"> • Zollamt 	Z	Bund	bestehend
Elgg			
<ul style="list-style-type: none"> • KAPO Übungsplatz (k) 	RP	Staat	bestehend
Hettlingen			
<ul style="list-style-type: none"> • Werkhof AGW (gemeinsam mit Strassenwerkhof) 	W	Staat	bestehend
Zell			
<ul style="list-style-type: none"> • Werkhof AGW 	W	Staat	bestehend

6.3 Erziehung und Bildung

6.3.1 Festlegungen

(k) = kantonal festgelegt

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
Winterthur			
<ul style="list-style-type: none"> • Land- und Hauswirtschaftsschule Wülflingen (k) • Gewerb.-Industr. Berufsschule Wülflingerstr. 17 / Wartstr. 71 (Turnhallen am Rennweg) (k) • Gewerb.-Industr. Berufsschule, Industr. Abteilung und BMS, Zürcherstrasse 28 (k) • Berufs- u. Fortbildungsschule, Tösstalstrasse 26 / 28 (k) • Kaufmännische Berufsschule, Tösstalstrasse 37 (k) • Konservatorium und Musikschule (k) 	B B B B B K	Staat Staat Staat Staat Kaufm. Verein Musikkolle- gium	bestehend bestehend Neubau einer Doppelturh- alle bestehend bestehend bestehend

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
<ul style="list-style-type: none"> • Technikum Winterthur, Ingenieurschule (k) • Kantonsschule im Lee (k) • Kantonsschule Rychenberg (k) • Kantonsschule Büelrain (k) • Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule, St. Georgenplatz 2 (k) • MSW-Winterthur (Lehrwerkstätten für Mechanik, Feinmechanik und Elektronik) • Schweiz. technische Fachschule • Sonderschule für cerebral gelähmte Kinder (Maurerschule), Unt. Deutweg 33 • Heilpädagogische Sonderschule (Michaelsschule), Florenstrasse 11 • Schule für allgemeine Krankenpflege (Kantonsspital) • Schule für Pflegeberufe • Wildpark Bruderhaus • Sternwarte Eschenberg 	<ul style="list-style-type: none"> M M M M M B B S S B B Z ST 	<ul style="list-style-type: none"> Staat Staat Staat Staat Verein Gemeinde Stiftung Gemeinde Gemeinde Staat Gemeinde Gemeinde Privat 	<ul style="list-style-type: none"> bestehend bestehend bestehend bestehend bestehend bestehend / Verlegung geplant bestehend bestehend bestehend bestehend bestehend bestehend bestehend bestehend
Illnau-Effretikon <ul style="list-style-type: none"> • Einführungskurszentrum für Maurer • Einführungskurszentrum für Elektriker 	<ul style="list-style-type: none"> B B 	<ul style="list-style-type: none"> Verband Verband 	<ul style="list-style-type: none"> bestehend bestehend
Lindau <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Schule Strickhof Eschikon-Lindau (k) 	<ul style="list-style-type: none"> B 	<ul style="list-style-type: none"> Staat 	<ul style="list-style-type: none"> bestehend
Turbenthal <ul style="list-style-type: none"> • Heilpädagogische Sonderschule Schloss 	<ul style="list-style-type: none"> S 	<ul style="list-style-type: none"> Primarschule 	<ul style="list-style-type: none"> bestehend

6.4 Kultur, gemeinschaftliche Begegnung

6.4.1 Festlegungen

(k) = kantonal festgelegt

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
Winterthur <ul style="list-style-type: none"> • Gemäldegalerie Oskar Reinhart (k) 	<ul style="list-style-type: none"> M 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde / Stiftung 	<ul style="list-style-type: none"> bestehend

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
• Sammlg. Oskar Reinhart am Römerholz (k)	M	Bund	bestehend
• Technorama (k)	M	Stiftung	bestehend
• Stadttheater (k)	T	Gemeinde	bestehend
• Kunstmuseum / Münzkabinett / Naturwissenschaftl. Sammlung / Stadtbibliothek	M	Gemeinde / Verein	bestehend, teilweise Verlegung geplant
• Gewerbemuseum	M	Gemeinde	bestehend
• Museum Lindengut	M	Gemeinde / Verein	bestehend
• Kleinmeistersammlung Oskar Briner / Uhrenmuseum Rathaus	M	Gemeinde	bestehend
• Konzertsaal Stadthaus	T	Gemeinde	bestehend
• Sommertheater Strauss	T	Gemeinde / Privat	bestehend
• Schloss Hegi, Sammlung	M	Gemeinde	bestehend
• Schloss Mörsburg, Sammlung	M	Gemeinde / Verein	bestehend
• Schloss Wülflingen	M	Gemeinde / Stiftung	bestehend
• Mehrzweckanlage Teuchelweiher	G	Gemeinde	bestehend
Kyburg			
• Schloss Kyburg	M	Staat	bestehend

6.5 Sozial- und Gesundheitswesen

6.5.1 Festlegungen

(k) = kantonal festgelegt

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
Winterthur			
• Kantonsspital (k)	H	Staat	bestehend Ausbau bis 2002
• Kantonsapotheke (k)	KA	Staat	bestehend Ausbau bis 2002
• Psychogeriatrisches Krankenhaus Wülflingen (k)	PS	Staat	bestehend

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Rosenrain • Krankenhaus Lindberg mit Krankenheimabteilung 	PS	Staat	bestehend
<ul style="list-style-type: none"> • Brühlgutstiftung für Behinderte, <ul style="list-style-type: none"> - Brühlbergstrasse 6 - Hartgutstrasse 	H	Privat Stiftung	bestehend, Ausbau bis 1996 - bestehend - geplant
<ul style="list-style-type: none"> • Männer- und Frauenwohnheim der Heilsarmee, Wartstrasse 40 	WH	Privat	bestehend
<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhaus Adlergarten, Adlerstr. 2 	A	Gemeinde	bestehend
<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhaus Oberwinterthur, Stadlerstr. 164 	A	Gemeinde	bestehend
<ul style="list-style-type: none"> • Altersheim Brühlgut 	A	Gemeinde	bestehend
<ul style="list-style-type: none"> • Altersheim Neumarkt 	A	Gemeinde	bestehend, Ausbau geplant
<ul style="list-style-type: none"> • Altersheim Rosental 	A	Gemeinde	bestehend
<ul style="list-style-type: none"> • Altersheim St. Urban 	A	Gemeinde	bestehend
<ul style="list-style-type: none"> • Alters- und Pflegeheim Wiesengrund 	A	Gemeinde	bestehend
Bertschikon <ul style="list-style-type: none"> • Pflegeheim 	A	Privat	bestehend
Dägerlen <ul style="list-style-type: none"> • Wohn- und Arbeitsheim Birkenhof-Berg 	B	Stiftung	bestehend
Elgg <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhaus 	A	Zweckverband	bestehend
Ellikon an der Thur <ul style="list-style-type: none"> • Heilstätte (k) 	PS	Staat	bestehend
Illnau-Effretikon <ul style="list-style-type: none"> • Alters- und Pflegeheim Bruggwiesen • Behindertenheim Ilgenmoos 	A A	Gemeinde Stiftung	bestehend bestehend
Seuzach <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhaus / Altersheim • Beatusheim 	A B	Zweckverband Verein	bestehend bestehend

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
Turbenthal			
• Altersheim	A	Turbenthal / Wila / Wild- berg / Zell	bestehend
• Heim und Werkstätte für Hörbehinderte	A	Schweiz. Gemein- nützige Gesellschaft	bestehend
• Therapie- und Rehabilitationszentrum Hirschen für alkohol- und medikamentenabhängige Frauen	PS	Verein	bestehend
Weisslingen			
• Altersheim Rosengasse / Alterswohnungen	A	Zweckver- band	bestehend
Wiesendangen			
• Behindertenheim Steinegg	B	Stiftung	bestehend
Zell			
• Altersheim Rikon	A	Turbenthal / Wila / Wild- berg / Zell	bestehend

6.6 Erholung und Sport

6.6.1 Festlegung

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
Winterthur			
• Grosshallenbad	B	Gemeinde	bestehend
• Leichtathletikstadion Deutweg	Sp	Gemeinde	bestehend
• Fussballstadion Schützenwiese	Sp	Gemeinde	bestehend
• Kunsteisbahn Zelgli	Sp	Gemeinde	bestehend, Aufhebung geplant
• Sport- und Veranstaltungszentrum	Sp	Gemeinde	geplant *
• Eulachhalle	Sp	Gemeinde	bestehend
Illnau-Effretikon			
• Sportanlage mit Kunsteisbahn	Sp	Gemeinde	bestehend

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
Pfungen • Sportanlage Wani	Sp	Dättlikon / Neftenbach / Pfungen	geplant

* Standort noch offen / kein Eintrag in die Karte

6.7 Kultuspflge und Bestattungswesen

6.7.1 Festlegungen

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
Winterthur • Krematorium	Kr	Stadt	bestehend

6.2 Wirkung

Die Landsicherung für die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgt durch Werkpläne, soweit das Land nicht bereits im Besitz der Trägerschaft ist oder freihändig erworben werden kann.

Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereiches ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht.

Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer geplanten öffentlichen Baute oder Anlage jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Mit den nachgeordneten Planungen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, sind die Möglichkeiten zur Realisierung der Bauten, mittels geeigneter Zonierung und Verkehrserschliessung, offenzuhalten.

7 ANHANG

7.1 Anzustrebende bauliche Dichte

A Grundmasse zur Charakterisierung der "anzustrebende bauliche Dichte" für Wohnzonen, Wohn-/Gewerbebezonen und Zentrumszonen mit einem unbeschränkten Wohnanteil

Altrechtliches Dichtemass		Spielraum für die Umsetzung in die Ortsplanung													
Ausnutzungsziffer "alt"		Dichte		Geschosszahl		Gebäudehöhe		Ausnutzungsziffer "neu"***		Baumassenziffer		Überbauungsziffer**			
Land	Stadt*	Land	Stadt*	Land	Stadt*	Land	Stadt*	VG	Land	Stadt*	Land	Stadt*	VG	Land	Stadt*
≤ 40	≤ 40	niedrig	1 - 2	1 - 2	4.5 - 8.1	4.5 - 8.1	2	30 - 40	≤ 20	≤ 20	≤ 1.6	≤ 1.6	1	≤ 22	≤ 22
30 - 65	30 - 75	anspruchsreich	2 - 3	2 - 3	7 - 11.4	7 - 11.4	3	≤ 50	≤ 30	≤ 30	≤ 1.6	≤ 1.6	2	≤ 14	≤ 14
40 - 80	50 - 105	hoch	2 - 4	2 - 4	7 - 14.7	7 - 14.7	2	30 - 50	30 - 60	30 - 60	1.8 - 3.1	2.1 - 3.9	2	17 - 25	17 - 30
-	70 - 150	sehr hoch	-	3 - 5	-	10 - 18	3	50 - 65	50 - 70	50 - 70	-	2.7 - 5.5	3	19 - 30	19 - 30
≥ 105	≥ 105	urbar	-	≥ 4	-	≥ 12	4	≤ 65	65 - 75	65 - 75	-	≥ 3.9	4	≤ 20	≤ 20
							3	50 - 65	65 - 75	65 - 75	-	≥ 3.9	5	20 - 30	20 - 30
							4	90 - 115	90 - 115	90 - 115	-	≥ 3.9	6	22 - 25	22 - 25
							4	≥ 75	≥ 75	≥ 75	-	≥ 3.9	4	≥ 21	≥ 21
							> 5	≥ 90	≥ 90	≥ 90	-	≥ 3.9	5	≥ 22	≥ 22
							-	≥ 3.9	6	> 22	> 22

* Winterhur, Orsteil Effektivkon

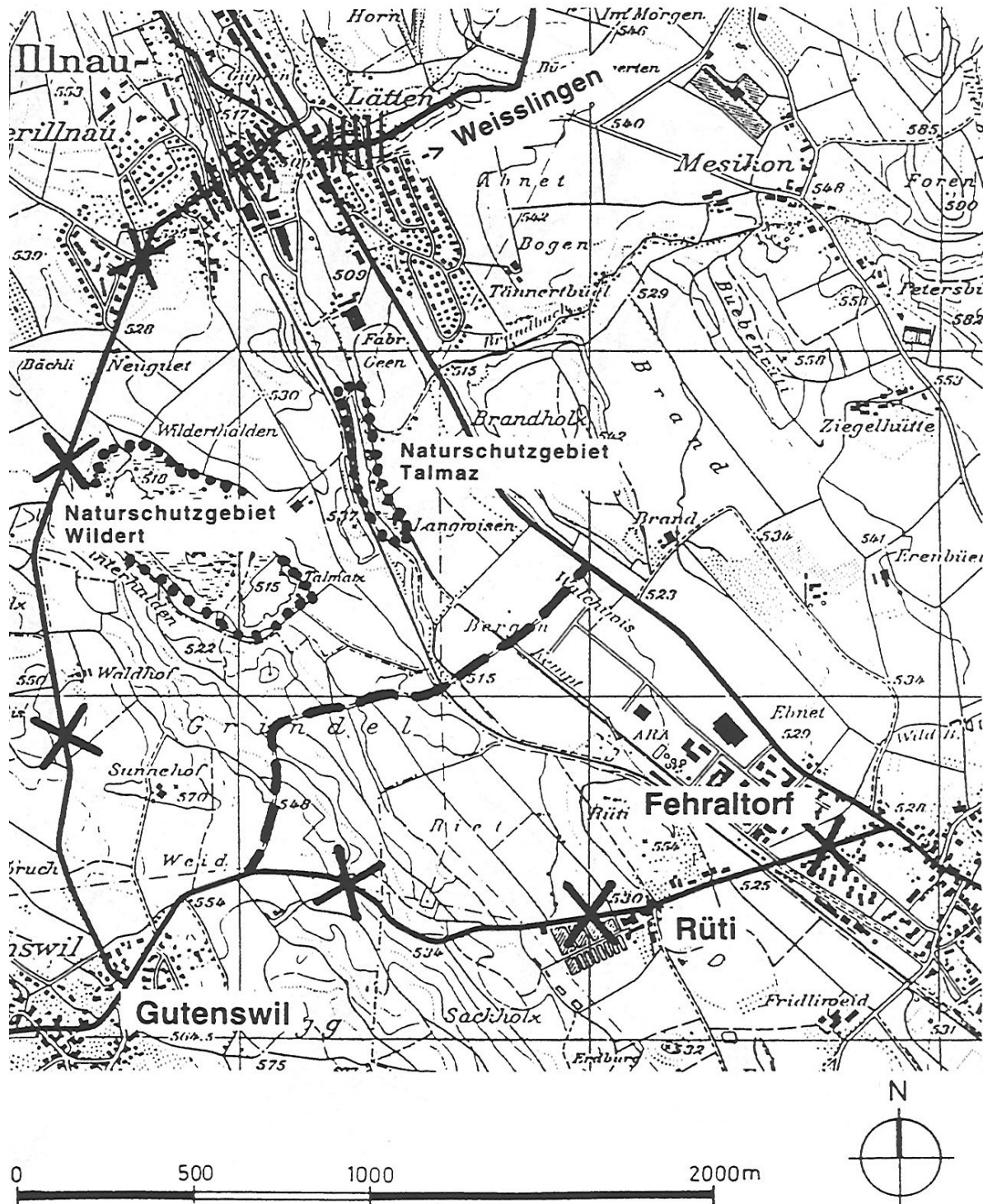
** Annahmen: 1 Dachgeschoss, kein anrechenbares Untergeschoss

In Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften sind begründete Abweichungen möglich.

- B** Die Grundmasse für Gewerbe- und Industriezonen sowie Zentrumszonen mit einem beschränkten Wohnanteil sind sinngemäss abzustufen. Wegen der anderen Nutzweise dürfen die absoluten Werte in der Regel allerdings höher sein. Auch hier ermöglichen Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften Abweichungen.
- C** Die Grundmasse für Kernzonen, Quartierhaltungszonen und Zonen öffentlicher Bauten sind aufgrund der jeweiligen Zweckbestimmung festzulegen.

7.2 Neue Strassenverbindung Fehraltorf - Gutenswil

Als Variante zur Strassenführung Gutenswil - Rüti - Fehraltorf ist eine neue Trassierung am Nordrand des Industriegebietes Fehraltorf denkbar. Damit könnten die heutigen Regionalstrassen Gutenswil - Rüti - Fehraltorf und Gutenswil - Illnau abklassiert resp. Aufgehoben werden. Über die genaue Linienführung sind noch Variantenstudien notwendig.



7.3 Radwege: Etappiering und Ausbaustandard

